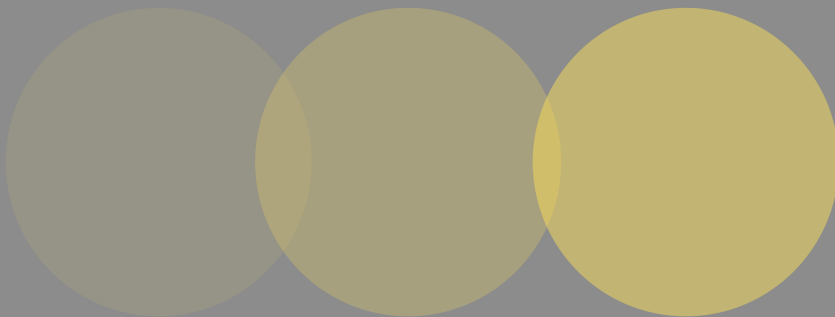


*Ketevan Kvinikadze
Ulrich Hagenloch*

Instrumente zur Kreditsicherung durch bewegliche Sachen im georgischen und deutschen Recht - Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Pfandrecht



Instrumente zur Kreditsicherung durch bewegliche Sachen im georgischen und deutschen Recht — Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Pfandrecht

Ketevan Kvinikadze

Doktor der Rechtswissenschaften, Gastdozentin an der Staatlichen Universität Tiflis, Rechtsanwältin

Ulrich Hagenloch

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand



Deutsch-Georgische

ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG

ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Ketevan Kvinikadze, 2026

© Ulrich Hagenloch, 2026

© Redaktion der Deutsch-Georgischen Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 2026

www.lawjournal.ge

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung - Forschungsziel und Bedeutung für das georgische Recht.....	7
2. Kreditsicherung durch bewegliche Sachen	9
2.1. Vorbemerkung: Unterschiede durch Abstraktionsprinzip im deutschen Recht.....	9
2.1.1 Trennung von Kausalgeschäft und Verfügungsgeschäft.....	9
2.1.2 Grundzüge des Abstraktionsprinzips im deutschen Recht	11
2.1.3 Konzeption des georgischen Rechts.....	13
2.1.4 Sicherungsabrede.....	14
2.2. Eigentumsvorbehalt	16
2.2.1. Inhalt und rechtliche Komponenten des Eigentumsvorbehalts .	16
2.2.2. Sicherungsfunktionen des Eigentumsvorbehalts.....	18
2.2.3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt	20
2.2.3.1. Verarbeitungsklauseln	20
2.2.3.2. Voraus-Abtretungsklauseln	21
2.2.3.3. Rechtsbeziehungen bei Verarbeitungsklauseln.....	22
2.2.3.4. Rechtsbeziehungen bei Voraus-Abtretungsklauseln	23
Exkurs: Verhältnis von Globalzession zu verlängertem Eigentumsvorbehalt.....	25
2.2.4. Erweiterter Eigentumsvorbehalt.....	26
2.2.5. Nachträglicher Eigentumsvorbehalt	27
2.2.6. Übersicherung	32
2.3. Sicherungsübereignung.....	33
2.3.1. Inhalt und Rechtsnatur der Sicherungsübereignung.....	33
2.3.2. Rechtsgeschäftliche Komponenten der Sicherungsübereignung	35
2.3.3. Sicherung durch Sachgesamtheiten.....	37
2.3.4. Sicherungsübereignung durch Allgemeine Geschäftsbedingung	38
2.3.5. Problemkreis Übersicherung	39
2.3.6. Problemkreis Verwertung	41

2.3.7. Sicherungsübereignung vs. Verpfändung in Deutschland.....	43
2.3.8. Perspektiven der Sicherungsübereignung in Georgien	45
2.4. Pfandrecht.....	47
2.4.1. Inhalt und Arten des Pfandrechts	47
2.4.2. Pfandrecht bei verjährter Forderung	50
2.4.2.1. deutsche Rechtslage	50
2.4.2.2. georgische Rechtslage.....	51
2.4.3. Befriedigung aus dem Pfandgegenstand.....	53
2.4.3.1. Problematik der Befriedigung des Gläubigers durch Verwertung des Pfandgegenstandes	53
2.4.3.2. Problematik der Befriedigung des Gläubigers durch Aneignung des Pfandgegenstandes	57
2.4.4. Möglichkeit der Ersetzung der gesicherten Forderung	58
3. Kreditsicherung am Anwartschaftsrecht im deutschen Recht	59
3.1. Inhalt des Anwartschaftsrechts	59
3.2. Verfügung über Anwartschaftsrecht	63
3.2.1. Die Anwendung der Vorschriften über das Vollrecht auf das Anwartschaftsrecht.....	63
3.2.2. Abgrenzung zwischen Verfügung über Anwartschaftsrecht und über das Vollrecht.....	64
3.2.3. Verfügungen des Vorbehaltsverkäufers	66
3.2.4. Verfügungen des Vorbehaltskäufers	68
3.3. Wirkung des Anwartschaftsrechts.....	69
3.4. Wirkung von Pfändungen beim Eigentumsvorbehalt	71
3.5. Gesetzliches Pfandrecht im Verhältnis zum Anwartschaftsrecht.....	72
4. Schlussfolgerung.....	73

Instrumente zur Kreditsicherung durch bewegliche Sachen im georgischen und deutschen Recht — Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Pfand-recht

1. Einleitung - Forschungsziel und Bedeutung für das georgische Recht

In modernen Privatrechtssystemen nehmen die Mechanismen der Kreditsicherung eine zentrale Stellung ein, da diese Mechanismen dasjenige rechtliche Instrumentarium darstellen, durch das die Stabilität des Rechtsverkehrs, die Reduktion der mit der Kreditvergabe verbundenen finanziellen Risiken sowie letztlich das effiziente Funktionieren der Marktbeziehungen gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang ist die Sicherung von Krediten durch bewegliche Sachen besonders hervorzuheben, da diese Vermögensgegenstände einen wesentlichen Bestandteil der wirtschaftlichen Aktiva der Teilnehmer am Rechtsverkehr bilden und aufgrund ihrer schnellen Amortisation spezifische rechtliche Herausforderungen aufwerfen.

Die rechtliche Konstruktion der Kreditsicherung an beweglichen Sachen muss zwei zentrale Anforderungen erfüllen: Einerseits soll der Gläubiger seine Forderung bestmöglich durchsetzen und andererseits soll der Schuldner den Sicherungsgegenstand möglichst weiterhin für seine unternehmerischen oder persönlichen Zwecke nutzen können. Zur ausgewogenen und angemessenen Balance dieser widerstreitenden Interessen haben sich verschiedene Formen der Sicherung an beweglichen Sachen entwickelt.

Die vorliegende Ausarbeitung stützt sich maßgeblich auf den deutschen Ansatz, was dadurch begründet ist, dass das georgische Recht auf einer Rezeption des deutschen Rechts beruht und somit strukturell und konzeptionell dem deutschen Privatrecht am nächsten steht. Wegen dieser historisch-dogmatischen Nähe wird

insbesondere erörtert, inwieweit die im deutschen Recht von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Modelle der Kreditsicherung auf die georgische Rechtsordnung übertragbar sind.

Die rechtsvergleichende Untersuchung der Institute der Kreditsicherung an beweglichen Sachen ist aus folgenden Gründen von besonderer Aktualität: Das Institut des Eigentumsvorbehalts ist dem georgischen Recht zwar bekannt, hat sich dort jedoch nicht in gleicher Vielschichtigkeit entwickelt wie im deutschen Recht. Während der Eigentumsvorbehalt im deutschen Rechtsverkehr ein weit verbreitetes Instrument darstellt und in der Praxis zu seiner Ausdifferenzierung in verschiedene Erscheinungsformen geführt hat, kennt ihn das georgische Recht nur in einer eher „einfachen“ Ausgestaltung. Die Sicherungsübereignung, die sich in der deutschen Dogmatik und Rechtsprechung entwickelt hat und gesetzlich nicht ausdrücklich normiert ist, hat sich zu einem effektiven und wirtschaftlich zweckmäßigen Sicherungsmittel entwickelt und die traditionelle Verpfändung in Bereichen weitgehend verdrängt, in denen der Besitz des Sicherungsguts für den Schuldner funktional erforderlich ist. Sie ist dem georgischen Recht bislang fremd, obwohl eine systematische Analyse der Normen des georgischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden: „ZGB“) zu dem Ergebnis führt, dass eine solche Konstruktion auch im georgischen Recht zulässig sein müsste. Die Verpfändung hingegen stellt im georgischen Recht im Unterschied zum deutschen Recht ein weit verbreitetes Instrument der Kreditsicherung dar, dessen Flexibilität insbesondere durch die Form des registrierten Pfandrechts gewährleistet wird. Vor diesem Hintergrund bietet die rechtsvergleichende Analyse des georgischen und deutschen Rechts eine solide Grundlage sowohl für die Bewertung der geltenden georgischen Regelungen als auch für die Entwicklungsperspektiven der behandelten Institute.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist die rechtsvergleichende Untersuchung der zentralen Instrumente der Kreditsicherung an beweglichen Sachen - des Eigentumsvorbehalts, der Sicherungsübereignung sowie des Pfandrechts - insbesondere im Hinblick auf ihre rechtliche Konstruktion und ihre Entwicklungsbesonderheiten in zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen. Die Ausarbeitung bezweckt nicht, die Rezeptionswürdigkeit der im deutschen Recht entwickelten Modelle zu bewerten oder die Notwendigkeit ihrer vorbehaltlosen Rezeption im georgischen Recht nachzuweisen. Dies erfordert eine umfassende und vertiefte Untersuchung, die sowohl dogmatische als auch praktische und ökonomische Aspekte einbezieht, um die Auswahl eines für die georgische Rechtswirklichkeit geeigneten Modells zu ermög-

lichen. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es jedoch nicht, eine derart umfassende Analyse durchzuführen; vielmehr beschränkt sie sich auf die Darstellung der funktional-struktureller Unterschiede sowie auf die Darstellung des Umfangs ihrer rechtlichen Entwicklung, was eine gewisse theoretische Grundlage für eine weitergehende dogmatische Untersuchung der deutschen Sicherungskonstruktionen der Kreditsicherung an beweglichen Sachen sowie für die Entwicklung von Diskussionen über die Perspektiven ihrer möglichen Etablierung im georgischen Recht schaffen soll.

Hervorzuheben ist, dass die verschiedenen Ausprägungen des Eigentumsvorbehalts, das daraus resultierende Anwartschaftsrecht sowie die Sicherungsübereignung im georgischen juristischen Diskurs bislang nicht über eine hinreichende dogmatische Durchdringung verfügen, was dieser Thematik eine zusätzliche wissenschaftliche Aktualität verleiht. Zwar existieren in der georgischen Literatur bereits einzelne wertvolle Beiträge zu diesen Fragen, jedoch stellt die vorliegende Untersuchung einen weiteren Versuch dar, diese Institute vertieft und umfassender zu analysieren und damit die Grundlage für zukünftige Forschungsansätze zu erweitern.

Die Untersuchung basiert sowohl auf einer Analyse des normativen Materials als auch der Doktrin und der Rechtsprechung und zielt darauf ab, die rechtliche Natur, die funktionale Bedeutung sowie die praktischen Anwendungsbesonderheiten der genannten Institute herauszuarbeiten. Auch wenn einzelne Aspekte der Untersuchung für das georgische Recht derzeit möglicherweise nur eingeschränkt relevant erscheinen, ist es im Hinblick auf die Zielsetzung der Arbeit geboten, insbesondere jene problematischen theoretischen und praktischen Fragestellungen zu beleuchten, die bei der Anwendung dieser Sicherungsinstrumente auftreten.

2. Kreditsicherung durch bewegliche Sachen

2.1. Vorbemerkung: Unterschiede durch Abstraktionsprinzip im deutschen Recht

2.1.1 Trennung von Kausalgeschäft und Verfügungsgeschäft

Sowohl des Bürgerliche Gesetzbuch Deutschlands (im Folgenden: „BGB“) als auch das ZGB beruhen bei der Übertragung eines Rechts auf einer strengen Trennung zwischen dem Verpflichtungsgeschäft (schuldrechtlichen Kausalgeschäft) und dem

Verfügungsgeschäft (dinglichen Übertragungsgeschäft), also beispielsweise zwischen dem Kaufvertrag und der Übereignung der Kaufsache. Dies gilt selbst dann, wenn sich beide Rechtsgeschäfte nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und nach dem Verständnis der Beteiligten als ein einheitlicher Vorgang darstellen, wie etwa beim Barkauf von Produkten des täglichen Bedarfs. Das Verpflichtungsgeschäft besagt dabei, welche Rechte und Pflichten die Vertragspartner haben. Es legt etwa fest, wer die Kaufsache letztlich behalten darf, also der Käufer bei einem wirksamen Kaufvertrag und der Verkäufer bei einem unwirksamen Kaufvertrag. Aus dem Verfügungsgeschäft ergibt sich, wer tatsächlich Eigentümer ist.

Diese strikte Unterscheidung zwischen der schuldrechtlichen und der dinglichen Ebene gilt bei allen auf die Übertragung eines Rechts gerichteten Rechtsgeschäften; mithin bei der Abtretung einer Forderung in gleicher Weise wie beim Erwerb einer beweglichen Sache oder beim Erwerb einer Immobilie. Sie wohnt deshalb auch jeder Sicherungsvereinbarung inne, da auch sie auf die Übertragung eines Rechts, wenn auch zu reinen Sicherungszwecken, gerichtet ist. Das heißt, dass auch bei den Sicherungsrechten danach zu differenzieren ist, ob die Verpflichtung besteht, ein Sicherungsrecht zu bestellen (schuldrechtliche Ebene) und ob es zu einer wirksamen Bestellung tatsächlich gekommen ist (dingliche Ebene), also beispielsweise ob der Sicherungsnehmer im Rahmen der Sicherungsübereignung Eigentümer geworden ist oder ob das vertraglich geschuldete Pfandrecht tatsächlich auch wirksam bestellt wurde.

Entstehen zwischen der nach dem Verpflichtungsgeschäft geschuldeten Leistungspflicht und der tatsächlich bestehenden dinglichen Rechtslage Diskrepanzen (ist etwa der Käufer trotz eines schuldrechtlichen Übertragungsanspruchs nicht Eigentümer der Kaufsache geworden oder ist er spiegelbildlich Eigentümer geworden, obwohl ein wirksamer Kaufvertrag nicht geschlossen war), muss daher die dingliche Rechtslage der schuldrechtlichen Verpflichtung angepasst werden. Diese Angleichung der dinglichen Rechtslage an die schuldrechtliche Verpflichtung entsteht aber grundsätzlich nicht „automatisch“, sondern bedarf wegen der Trennung der beiden rechtsgeschäftlichen Ebenen grundsätzlich eines dinglichen Übertragungsgeschäfts, ggf. also auch einer Rückübertragung des zu Sicherungszwecken erworbenen Rechts. Der Rechtsgrund für diese Verpflichtung kann sich sowohl aus dem Vertrag als auch aus dem Gesetz, vor allem aus den Regelungen zur unberechtigten Bereicherung ergeben.

2.1.2 Grundzüge des Abstraktionsprinzips im deutschen Recht¹

Unterschiede zwischen der georgischen und der deutschen Rechtslage entstehen erst, soweit es darum geht, wie diese Trennung der beiden rechtsgeschäftlichen Ebenen umgesetzt wird. Dies gilt bei den auf die Sicherung von Rechten gerichteten Vereinbarungen in gleicher Weise wie bei allen anderen Rechtsgeschäften. Zweck des Abstraktionsgrundsatzes ist es vor allem, eine hohe Rechtssicherheit zu erreichen, indem die dingliche Rechtslage von den Unwägbarkeiten der schuldrechtlichen Beziehungen gelöst wird:

Das deutsche Recht geht davon aus, dass unmittelbare Wechselwirkungen zwischen der schuldrechtlichen und der dinglichen Ebene nicht ohne Weiteres bestehen. Soweit nicht vertraglich in rechtlich zulässiger Weise² ein Bedingungs Zusammenhang vereinbart wird (wie etwa beim Eigentumsvorbehalt) oder das Sicherungsrecht akzessorisch ausgestaltet ist (wie etwa Pfandrecht und Hypothek), sind daher der Inhalt und die Wirksamkeit beider Rechtsgeschäfte grundsätzlich voneinander unabhängig. Nur bei einer Fehleridentität (Beispiel: Geschäftsunfähigkeit eines Vertragspartners) sind beide Rechtsgeschäfte unwirksam.

So betrifft beispielsweise eine Anfechtung wegen eines Irrtums im Regelfall nur das Kausalgeschäft, weil der Anfechtungsgrund meist dem Verfügungsgeschäft nicht anhaftet. Selbst die wirksame Anfechtung eines Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung bewirkt deshalb grundsätzlich nur die Nichtigkeit des Kaufvertrages.³ Unberührt hiervon bleibt die Wirksamkeit der Übereignung; es sei denn, dass es auch in Bezug auf das dingliche Übertragungsgeschäft zu einer Täuschungshandlung kommt; etwa weil sich bei einem Kauf die Täuschungshandlung des Verkäufers auf eine Eigenschaft der verkauften Sache bezieht.⁴ Infolgedessen bedarf es in Folge des Abstraktionsgrundsatzes nach einer Anfechtung des schuldrechtlichen Vertrags in der Regel einer gesonderten Rückabwicklung der Übereignung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung.

¹ Zu diesem allgemein: *Staudinger/Olzen* (2024) Einleitung zum Schuldrecht, Rn. 26 ff.

² vgl. zum Umfang der Bedingungsfeindlichkeit von Verfügungsgeschäften: *Staudinger/Bork* (2025) Vorbemerkung zu §§ 158-163, Rn. 34.

³ *Staudinger/C Heinze* (2025) BGB § 873, Rn. 136; *Staudinger/Singer/vFinckenstein* (2021) BGB § 123, Rn. 91; allgemeine Meinung.

⁴ *Staudinger/C Heinze* (2025) BGB § 873, Rn. 136; *Staudinger/Singer/vFinckenstein* (2021) BGB § 123, Rn. 91; *Staudinger/C Heinze* (2020) BGB § 929, Rn. 20.

Auch im Bereich des Minderjährigenrechts kann es dazu kommen, dass der Kaufvertrag mangels Zustimmung des Personensorgeberechtigten unwirksam ist, der Minderjährige aber dennoch Eigentümer der (dann rechtsgrundlos erworbenen Sache) wird, weil der Eigentumserwerb für sich gesehen (auf den Kaufvertrag kommt es nicht an) für den Minderjährigen im Regelfall rechtlich lediglich vorteilhaft ist (§ 107 BGB; vergleichbar mit Art. 15 ZGB). Dies gilt allerdings nicht, wenn der Erwerb des Eigentums mit nennenswerten rechtlichen Belastungen verbunden ist; wie etwa beim Erwerb von Wohnungseigentum, bei dem das Wohnungseigentumsgesetz bzw. das Law on Homeowners' Associations dem Eigentümer erhebliche Pflichten auferlegt.⁵

Bei einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten ist ebenfalls gesondert zu prüfen, ob die Rechtsverletzung allein dem Kausalgeschäft oder auch dem dinglichen Übertragungsakt anhaftet. So erfasst die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen einer Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB zwar im deutschen Recht (im Gegensatz zur Nichtigkeit aufgrund Wuchers, § 138 Abs. 2 BGB) eine in Erfüllung des nichtigen Verpflichtungsgeschäfts vorgenommene Verfügung in der Regel nicht.⁶ Anderes gilt allerdings dann, wenn die Unsittlichkeit gerade auch im Vollzug des sittenwidrigen Vertrags liegt, wenn also mit dem dinglichen Rechtsvorgang sittenwidrige Zwecke verfolgt werden oder in ihm die Sittenwidrigkeit begründet ist.⁷

⁵ dazu: BGH, Beschluss vom 30. September 2010 - V ZB 206/10 - BGHZ 187, 119, Rn. 5 ff.; OLG München, Beschluss vom 18. Dezember 2023 - 34 Wx 311/23 e - RNotZ 2024, 157, Rn. 13 ff. Hinweis: Soweit bei den deutschen gerichtlichen Entscheidungen Randnummern genannt sind, beziehen sich diese auf den Original-Text bzw. die Veröffentlichungen in "juris" (www.juris.de).

⁶ BGH, Urteil vom 16. November 2022 - VIII ZR 436/21 - MDR 2023, 164, Rn. 50; BGH, Urteil vom 9. Mai 2014 - V ZR 305/12 - NJW 2014, 2790, Rn. 20.

⁷ BGH, Urteil vom 16. November 2022 - VIII ZR 436/21 - MDR 2023, 164, Rn. 50; BGH, Urteil vom 9. Mai 2014 - V ZR 305/12 - NJW 2014, 2790, Rn. 20.

2.1.3 Konzeption des georgischen Rechts

Das Abstraktionsprinzip stellt eine Besonderheit des deutschen Rechts dar, wird jedoch im Bürgerliches Gesetzbuch nicht ausdrücklich erwähnt. Die Grundlage des Abstraktionsprinzips bildet das Trennungsprinzip, das bedeutet, dass das Abstraktionsprinzip ohne dieses nicht bestehen kann. Gilt in einer Rechtsordnung das Abstraktionsprinzip, so ist damit zugleich das Trennungsprinzip anerkannt. Umgekehrt kann das Trennungsprinzip auch ohne das Abstraktionsprinzip bestehen, wofür seine Koexistenz mit dem Kausalsystem ein Beleg ist. Als Beispiel hierfür kann das georgische Recht genannt werden.⁸

Der georgische Gesetzgeber hat auf das Abstraktionsprinzip verzichtet⁹, jedoch nicht ausdrücklich klargestellt, ob damit zugleich auch das Trennungsprinzip abgelehnt werden sollte.¹⁰ Gleichwohl besteht heute kein Zweifel mehr an der Existenz des Trennungsprinzips im georgischen Recht.¹¹ Das Vorliegen des Trennungsprinzips im georgischen Recht zeigt sich auch bei der Analyse der Regeln über die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen. Würde man die Existenz eines dinglichen Verfügungsgeschäfts – was zugleich die Anerkennung des Trennungsprinzips bedeutet – nicht anerkennen, würde in einer Reihe von rechtlichen Konstellationen die Lösung der mit dem Eigentumsübergang verbundenen Fragen erschwert oder sogar unmöglich werden; in manchen Fällen könnten die gefundenen Lösungen zudem zu offensichtlich ungerechten und sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen.¹²

⁸ Dazu ausführlich: *Danelia*, Das Trennungsprinzip am Beispiel des Schenkungsvertrags, in: Georgische Rechtsrevue - Sonderausgabe 2008, S. 32-39.

⁹ *Zoidze*, Georgisches Sachenrecht, Tiflis 2003, S. 10; Vgl. *Mariamidze*, Kasus und ihre Lösungsmethoden im Sachenrecht, Bd. I, Tiflis 2014, S. 30. Nach Auffassung des Autors gilt das Abstraktionsprinzip auch im georgischen Recht.

¹⁰ *Danelia*, Das Trennungsprinzip am Beispiel des Schenkungsvertrags, in: Georgische Rechtsrevue - Sonderausgabe 2008, S. 42.

¹¹ Dazu: *Rusiashvili*, Das Trennungsprinzip im georgischen Sachenrecht, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Nr. 1/2019, S. 20–36. Für eine gegenteilige Auffassung vgl. etwa *Totladze*, in: Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Autorenkollektiv, hrsg. von *Chanturia*, Bd. II, Tiflis 2018, S. 126-127, Rn. 7-9.

¹² Zu einigen kasuistischen Fallkonstellationen siehe *Rusiashvili*, Die Bedeutung des dinglichen Rechtsgeschäfts bei der Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Nr. 3/2019, S. 45-54; ders., Das Trennungsprinzip im

2.1.4 Sicherungsabrede

Die dargelegte Kausalvereinbarung erfolgt bei einer dinglichen Sicherung einer Forderung durch die Sicherungsabrede; auch Sicherungsvereinbarung oder Zweckvereinbarung genannt.

Bei der Sicherungsabrede handelt es sich um eine formfreie¹³ schuldrechtliche Vereinbarung. Sie bestimmt vor allem, für welche Forderungen und in welchem Umfang die dingliche Sicherung dem Sicherungsnehmer haftet¹⁴ und in welcher Form das Sicherungsgut bei einer Pflichtverletzung des Sicherungsgebers zu verwerten ist. Sie kann aber auch festlegen, wie der Sicherungsgeber ein in seinem Besitz befindliches Sicherungsgut nutzen darf; etwa ob er für ein als Sicherungsgut dienendes Kraftfahrzeug eine Vollkaskoversicherung abschließen muss oder unter welcher Voraussetzung er das Sicherungsgut weiterverarbeiten (Stichwort: Zwischenprodukt bei Produktionsprozessen) oder veräußern darf.

Die Sicherungsabrede kann sowohl konkludent als auch in einer gesonderten Vertragsurkunde (wie meist bei der Sicherungsübereignung) oder als Teil der Vertragsurkunde über das gesicherte Kausalgeschäft (wie etwa im Regelfall beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt) getroffen werden. Sie ist aber notwendig, da ohne eine Sicherungsabrede keine Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherheit besteht.

Der konkrete Inhalt der Sicherungsabrede ist durch eine Auslegung zu ermitteln. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird bei einem unter Eigentumsvorbehalt erfolgenden Verkauf eines Produkts des täglichen Lebens (Beispiel: Smartphone) eine interessengerechte Auslegung im Regelfall ergeben, dass gesichert allein der Kaufpreisanspruch für das erworbene Geräte (nicht sonstige gegenwärtige oder künftige Forderungen zwischen den Vertragspartnern) ist. Der Käufer wird zu Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt erworbene Kaufsache (Weiterveräußerung, Verpfändung) grundsätzlich nicht ermächtigt sein. Meist wird er aber die Nutzung zumindest zeitweilig vertrauenswürdigen Personen aus seinem engeren

georgischen Sachenrecht, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Nr. 1/2019, S. 26-32. Zu dieser Frage siehe auch *Kvinikadze*, Der gutgläubige Erwerb unbeweglicher Sachen in modernen Rechtsordnungen, Tiflis 2024, S. 68-71.

¹³ BGH, Urteil vom 19. April 2018 - IX ZR 230/15 - BGHZ 218, 261, Rn. 64; BGH, Urteil vom 21. Februar 2008 - IX ZR 255/06 - NJW-RR 2008, 780, Rn. 16.

¹⁴ BGH, Urteil vom 19. April 2018 - IX ZR 230/15 - BGHZ 218, 261, Rn. 64, für Grundschild.

persönlichen Umfeld überlassen dürfen.

Bei nicht akzessorischen Sicherungsrechten entsteht durch die Sicherungsabrede eine treuhänderische Bindung, die den Sicherungsnehmer verpflichtet, das Sicherungsgut nur im Rahmen der sich aus der Sicherungsabrede ergebenden Zweckbindung einzusetzen.¹⁵ Im deutschen Recht erlangt dies vor allem bei der noch dargelegten Sicherungsübereignung (dazu Abschnitt 2.3.) praktische Bedeutung. Diese treuhänderische Bindung beruht darauf, dass der Sicherungsnehmer bei einem nicht akzessorischen Sicherungsrecht nach außen mehr Rechtsmacht erhält, als er im Innenverhältnis, gebunden durch die Sicherungsabrede, ausüben darf.¹⁶ Setzt er diese überschießenden rechtlichen Befugnisse vertragswidrig ein, etwa indem er bei einer Sicherungsübereignung das Sicherungsgut veräußert, macht er sich wegen einer Verletzung der Sicherungsabrede schadenersatzpflichtig. Er besitzt aber die Verfügungsbefugnis für den dinglichen Übertragungsakt, so dass dieser wirksam ist, soweit auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Selbst wenn keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen ist, ist der Sicherungsnehmer auf Grund dieser Treuhandnatur der Sicherungsabrede verpflichtet, eine Sicherheit zurückzugewähren, wenn und soweit sie endgültig nicht mehr für den vereinbarten Sicherungszweck benötigt wird. Das kann bei einer interessengerechten Auslegung der Sicherungsvereinbarung sogar schon dann der Fall sein, wenn und soweit die gesicherte Forderung zwar noch nicht vollständig erfüllt, aber eine endgültige Übersicherung eingetreten ist (dazu näher Abschnitte 2.3.5.).¹⁷

Ist eine Sicherungsabrede nicht zustande gekommen oder fällt sie nachträglich

¹⁵ BGH, Urteil vom 20. Oktober 2023 - V ZR 9/22 - NJW 2024, 834, Rn. 33, für Grundschuld; BGH, Urteil vom 2. Juni 2022 - V ZR 132/21 - NJW 2022, 2544, Rn. 22, für Grundschuld; BGH, Urteil vom 11. Mai 2012 - V ZR 237/11 - NJW 2012, 2354, Rn. 5, für Grundschuld; BGH, Beschluss vom 27. November 1997 - GSZ 1/97 - BGHZ 137, 212, Rn. 36 ff., für Sicherungsübereignung; vgl. auch BGH, Urteil vom 30. März 2010 - XI ZR 200/09, BGHZ 185, 133, Rn. 23, für Sicherungsabtretung.

¹⁶ BGH, Urteil vom 30. März 2010 - XI ZR 200/09, BGHZ 185, 133 Rn. 36, für Grundschuld; BGH, Urteil vom 14. Mai 1996 - XI ZR 257/94 - BGHZ 133, 25, Rn. 36, für Sicherungsabtretung.

¹⁷ BGH, Urteil vom 2. Juni 2022 - V ZR 132/21 - NJW 2022, 2544, Rn. 22; BGH, Urteil vom 30. März 2010 - XI ZR 200/09 - BGHZ 185, 133, Rn. 24, für Sicherungsabtretung; grundlegend und umfassend: BGH, Beschluss vom 27. November 1997 - GSZ 1/97 - BGHZ 137, 212, Rn. 36 ff., für Sicherungsübereignung.

weg, ist der Gläubiger um das in (ggf. vermeintlicher) Erfüllung der Sicherungsabrede erlangte dingliche Recht rechtsgrundlos bereichert.¹⁸ Erhält der Sicherungsnehmer bei der Verwertung des Sicherungsrechts mehr als den offenen Betrag der gesicherten Forderungen, hat er den Mehrerlös dem Sicherungsgeber auszukehren.¹⁹ Dieser Anspruch ergibt sich im Regelfall bereits aus einer interessengerechten Auslegung der Sicherungsabrede; ansonsten aus dem Bereicherungsrecht.

2.2. Eigentumsvorbehalt

2.2.1. Inhalt und rechtliche Komponenten des Eigentumsvorbehalts

Sowohl Unternehmer als auch Verbraucher - natürliche wie juristische Personen - sind finanziell nicht immer in der Lage, den Kaufpreis für eine von ihnen erworbene Sache unmittelbar bei Erhalt der Sache zu entrichten.²⁰ Ein Verkäufer, der dem Käufer die Möglichkeit einräumt, den Kaufpreis nicht sofort vollständig zu bezahlen, ist daher regelmäßig wettbewerbsfähiger.²¹ Die Marktbedingungen können die Unternehmen deshalb faktisch dazu zwingen, dem Erwerber die Kaufsache bereits vor vollständiger Kaufpreiszahlung zu überlassen.²² Dem Rechtsverkehr ist aber das Risiko einer Vertragsverletzung immanent; folglich besteht stets die Gefahr, dass der Erwerber den Kaufpreis nicht vollständig entrichtet. Zur Absicherung dieses Risikos sind die traditionellen Sicherungsmittel nicht immer flexibel genug; insbesondere dann nicht, wenn es sich um Sachen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung handelt. Der Eigentumsvorbehalt stellt gerade für solche Konstellationen ein geeignetes Instrument zur Sicherung der vollständigen Kaufpreiszahlung dar. Unter Eigentumsvorbehalt versteht man eine Vereinbarung zwischen Käufer

¹⁸ vgl. zu einer ohne wirksame Sicherungsabrede gewährten Bürgschaft umfassend: BGH, Urteil vom 24. Oktober 2017 - XI ZR 362/15 - BGHZ 216, 274, Rn. 13 ff.

¹⁹ BGH, Urteil vom 10. Juli 2024 - VIII ZR 184/23 - NJW-RR 2024, 1140, Rn. 18, für Mietkaution; BGH, Urteil vom 19. April 2018 - IX ZR 230/15 - BGHZ 218, 261, Rn. 64, für Grundschuld; BGH, Urteil vom 19. Oktober 2017 - IX ZR 79/16 - NJW-RR 2018, 593, Rn. 12, für Grundschuld.

²⁰ *Maultzsch* in Mükö, Band 4/1, 9. Aufl., 2024, §449, 343, Rn.1.

²¹ *Chanturia*, Kreditsicherungsrecht, Tbilisi, 2012, S. 166.

²² *Chanturia*, Kreditsicherungsrecht, Tbilisi, 2012, S. 166.

und Verkäufer, wonach das Eigentum an der Sache erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht.²³

Der Eigentumsvorbehalt ist in Georgien Art. 188 Abs. 1 ZGB geregelt, der § 449 Abs. 1 BGB entspricht. Beim Eigentumsvorbehalt wird der Schutz des Verkäufers dadurch herbeigeführt, dass ihm nicht nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises zusteht, sondern dass er zugleich das dingliche Recht (Eigentum) an der veräußerten Sache bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behält. Überlässt der Verkäufer dem Käufer die Sache zum Besitz und räumt ihm zugleich die Möglichkeit ein, den Kaufpreis in Raten oder zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen, ist darin eine Fremdfinanzierung zu sehen.²⁴ Betriebswirtschaftlich wird daher in Deutschland schlagwortartig auch von einem „Lieferantenkredit“ und vom Vorbehaltsverkäufer als „Warenkreditgeber“ gesprochen. Rechtlich betrachtet handelt es sich aber um eine vertragliche Vereinbarung über die Fälligkeit des Kaufpreises, nicht um eine Darlehensgewährung.

Die Sicherung des Kaufpreisanspruches erfolgt beim Eigentumsvorbehalt dadurch, dass der Verkäufer trotz Übergabe der Sache Eigentümer bleibt und im Falle der Nichtzahlung des vollständigen Kaufpreises vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Sache verlangen kann.²⁵ Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist ihrerseits auch für den Käufer vorteilhaft: Er erlangt den Besitz an der Sache sowie ein Anwartschaftsrecht (das als dingliches Recht anerkannt ist), was seine rechtliche Position absichert.²⁶

Beim Eigentumsvorbehalt ist strikt zwischen dem Kaufvertrag auf schuldrechtlicher Ebene und dem Verfügungsgeschäft auf dinglicher Ebene zu unterscheiden.²⁷ Der Eigentumsvorbehalt verdeutlicht in besonderer Weise die Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; ohne diese Unterscheidung lässt sich

²³ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 8. Aufl., Verlag Franz Vahlen, 2018, 345, Rn. 1.

²⁴ vgl. *Wellenhofer*, (Begründet von *Wolf*) Sachenrecht, 32. Aufl., 2017, 156, Rn. 1; Siehe auch: *Bzkalava*, Der Eigentumsvorbehalt nach georgischem und deutschem Recht (rechtsvergleichende Analyse), in: *Besarion Zoidze* 60, Festschrift, hrsg. von *Gegenava/Jorbenadze*, Tiflis 2013, S. 28.

²⁵ *Wörlen/Kokemoor*, Sachenrecht mit Kreditsicherungsrecht, 10. Aufl., Verlag Franz Vahlen, 2017, 150, 219a.

²⁶ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 8. Aufl., 2018, 347, Rn. 2.

²⁷ *Maultzsch* in *Müko*, Band 4/1, 9. Aufl., 2024, § 449, 348-349, Rn. 19.

keine dogmatisch stimmige Konstruktion dieses Instituts entwickeln.²⁸ Auf schuldrechtlicher Ebene liegt der Kaufvertrag vor, aus dem sich insbesondere die Verpflichtung des Käufers zur (gegebenenfalls ratenweisen) Kaufpreiszahlung ergibt. Auf dinglicher Ebene erfolgt demgegenüber die Einigung über die Eigentumsübertragung (Übereignung), durch die das Eigentum übertragen werden soll. Der Kaufvertrag als solcher ist ein unbedingtes Rechtsgeschäft; unter einer Bedingung steht lediglich das dingliche Verfügungsgeschäft.²⁹ Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung erwirbt der Käufer lediglich ein Anwartschaftsrecht, das ebenfalls als dingliches Recht anerkannt ist (dazu näher Abschnitt 3.).³⁰

2.2.2. Sicherungsfunktionen des Eigentumsvorbehalts

Im georgischen Recht existiert der Eigentumsvorbehalt lediglich in seiner „einfachen“ Form. Der Anwendungsbereich dieses Instituts ist in Georgien im Vergleich zu Deutschland deutlich enger. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass im georgischen Recht bislang weder eine Praxis zur Anwendung oder Weiterentwicklung der in Deutschland verbreiteten Erscheinungsformen des Eigentumsvorbehalts besteht noch die mit dem daraus hervorgehenden Anwartschaftsrecht verbundenen Problemstellungen eine Rolle spielen.

Im deutschen Recht haben sich hingegen mehrere besondere Ausgestaltungen des Eigentumsvorbehalts herausgebildet, wobei insoweit zwei wesentliche Zielrichtungen zu unterscheiden sind:

Zum einen soll es ermöglicht werden, dass der Vorbehaltskäufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit die unter Eigentumsvorbehalt erworbene Sache verkaufen (etwa Händler) oder verarbeiten kann (etwa Produzent, Bauunternehmer) (sog.

²⁸ *Rusiashvili*, Die Bedeutung des Sachgeschäfts bei der Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen, *Zeitschrift für Vergleichendes Recht* #3/2019, S. 50. Zur Frage des tatsächlichen Bestehens des dinglichen Geschäfts in der Konstruktion des Eigentumsvorbehalts siehe auch: *Rusiashvili/Sirdadze/Egnatashvili*, Sachenrecht, Fallbuch, Tbilisi, 2019, S. 153; *Chanturia*, Kreditsicherungsrecht, Tbilisi, 2012, S. 172; *Totladze*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Autorenkollektiv, Hrsg.: Chanturia, Band II, Tbilisi, 2018, S. 145, Rn. 3.

²⁹ *Chanturia*, Kreditsicherungsrecht, Tbilisi, 2012, S. 172.

³⁰ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 8. Aufl., Verlag Franz Vahlen, 2018, 347, Rn. 3.

verlängerter Eigentumsvorbehalt).³¹ Dies geschieht dadurch, dass der Vorbehaltsverkäufer den Vorbehaltskäufer zu dem mit der Veräußerung oder Verarbeitung verbundenen Eingriff in das Eigentum ermächtigt. Verbunden wird dies mit einem „Austausch“ des Sicherungsmittels,³² indem der Vorbehaltskäufer an den Vorbehaltsverkäufer die aus der Veräußerung erwachsene Forderung ganz oder teilweise zur Sicherung abtritt.

Diese Abtretung erfolgt meist still, wird mithin gegenüber dem Schuldner des zedierten Vergütungsanspruchs zunächst nicht offengelegt. Bis zum Eintritt des Sicherungsfalles wird der Vorbehaltskäufer vom Vorbehaltsverkäufer zudem ermächtigt, die sicherungshalber abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen³³. Der Verzicht auf eine Anzeige der Abtretung soll vor allem (wie bei deren Offenlegung nicht auszuschließen) ungünstige Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Solidität des Vorbehaltskäufers verhindern und den Zahlungsverkehr vereinfachen. Bei einer Weiterverarbeitung können Absprachen über eine anteilige Beteiligung am Eigentum der neu geschaffenen Ware hinzukommen.

Zum anderen geht es um Erweiterungen der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen. Das gesetzliche Leitbild des Eigentumsvorbehalts (sog. „einfacher“ Eigentumsvorbehalt) ist darauf gerichtet, dass der Erwerb des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung einer vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die konkret erworbene Kaufsache erfolgt. Der Vorbehaltsverkäufer kann aber auch ein wirtschaftliches Interesse daran haben, den Eigentumserwerb von der Erfüllung sonstiger Zahlungsverpflichtungen abhängig zu machen. Dies gilt vor allem dann, wenn er mit dem Vorbehaltskäufer in dauerhaften Geschäftsbeziehungen steht, aus denen sich vielfältige Ansprüche ergeben (sog. erweiterter Eigentumsvorbehalt).

³¹ Der Begriff beruht darauf, dass durch die Verarbeitungs- und Abtretungsklauseln die zunächst durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung auf die nächste Ebene (durch Verarbeitung entstandenes neues Eigentum; Vergütungsanspruch aus der Veräußerung oder Verarbeitung) „verlängert“ wird.

³² vgl. BGH, Urteil vom 17. März 2011 - IX ZR 63/10 - BGHZ 189, 1, Rn. 32.

³³ zum Beispiel: A verkauft eine Sache unter Eigentumsvorbehalt an B und ermächtigt ihn zur Weiterveräußerung. B verkauft die Sache an C, wodurch ihm gegen C ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises entsteht. Diesen Anspruch tritt B an A ab, ohne dass C hiervon Kenntnis erlangt. Im Rahmen der ihm von A eingeräumten Ermächtigung fordert B deshalb weiterhin selbst von C die Zahlung des Kaufpreises.

2.2.3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die typische Vertragsgestaltung bei diesem sog. verlängerten Eigentumsvorbehalt liegt darin, dass der Vorbehaltsverkäufer einen gewerblich tätigen Vorbehaltskäufer gemäß § 185 Abs. 1 BGB (inhaltsgleich mit Art. 102 Nr. 1 ZGB) ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten oder zu verkaufen. Dabei ist zwischen den Verarbeitungsklauseln und den Voraus-Abtretungsklauseln zu differenzieren.

2.2.3.1. Verarbeitungsklauseln

Der sachenrechtliche Hintergrund der Verarbeitungsklauseln liegt darin, dass bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (künftig nur noch Verarbeitung genannt) einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache nach näherer Maßgabe von §§ 947 ff. BGB kraft Gesetzes neues Eigentum entsteht; und zwar abhängig von den Wertverhältnissen entweder alleiniges Eigentum des Verarbeiters mit einem Rechtsverlust des bisherigen Eigentümers oder Miteigentum (§ 947 BGB, § 948 BGB, § 950 BGB, insoweit jeweils mit Art. 194 bis Art. 196 ZGB weitgehend inhaltsgleich), ggf. in Verbindung mit der im Zivilgesetzbuch Georgiens nicht geregelten Surrogationswirkung des § 949 Satz 2 und 3 BGB.³⁴ Ohne eine Ermächtigung des Vorbehaltsverkäufers verletzt der Vorbehaltskäufer deshalb mit einer Verarbeitung das Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware und macht sich gegenüber dem Vorbehaltsverkäufer sowohl vertraglich als auch deliktisch schadenersatzpflichtig.

Mit einer Verarbeitungsklausel ermächtigt der Vorbehaltsverkäufer den Vorbehaltskäufer zu dem mit der Verarbeitung verbundenen Eingriff in sein Eigentumsrecht. Im Austausch für diese verlorene Rechtsstellung erhält er über die Verarbeitungsklausel eine dingliche Sicherheit an dem neu geschaffenen Eigentum. Grundsätzlich kann eine solche Verarbeitungsklausel auch mit der sogleich dargelegten antizipierten Zession kombiniert werden. Hierfür besteht insbesondere dann ein

³⁴ § 949 BGB Erlöschen von Rechten Dritter

Erlischt nach den §§ 946 bis 948 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteil fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache.

praktisches Bedürfnis, wenn das durch die Verarbeitung entstandene neue Eigentum eine Ware betrifft, die für den Weiterverkauf bestimmt ist.

2.2.3.2. Voraus-Abtretungsklauseln

Unternehmerisch tätige Vorbehaltskäufer sind häufig darauf angewiesen, den Kaufpreis für die Bezahlung der unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Waren durch den Erlös aus deren Weiterverkauf oder aus deren Einbau in ein Grundstück (künftig nur noch Weiterveräußerung genannt) zu erwirtschaften. Es dient also im Ausgangspunkt den Interessen beider Vertragspartner, wenn der Vorbehaltskäufer über die Vorbehaltsware zweckentsprechend verfügen und durch deren Weiterveräußerung den Kaufpreis finanzieren kann. Deshalb wird der gewerblich tätige Vorbehaltskäufer in der Regel zur Weiterveräußerung einer seinem Umlaufvermögen zugehörigen Vorbehaltsware ermächtigt, zugleich aber die hierdurch entstehende Vergütungsforderung ganz oder teilweise antizipiert abgetreten.³⁵

Diese Ermächtigung beschränkt sich aber auf Verfügungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs, weil im Regelfall nur dann davon ausgegangen werden kann, dass die Höhe der abgetretenen Forderung die Höhe der offenen Kaufpreisforderung zumindest erreicht, also sich durch den Austausch des Sicherungsmittels nicht dessen wirtschaftliche Werthaltigkeit verringert. Auch ohne ausdrückliche Regelung wird sich diese Beschränkung der Verfügungsbefugnis im Regelfall bereits aus einer interessengerechten Auslegung der Sicherungsabrede ergeben.³⁶ Von vornherein werden deshalb die Verschleuderung des Sicherungsgutes oder dessen Verpfändung von der Ermächtigung nicht umfasst. Die Wahrung

³⁵ Einer solchen Ermächtigung bedarf es nicht, wenn der Vorbehaltskäufer lediglich über das ihm zustehende Anwartschaftsrecht verfügt, da er insoweit Verfügungsbefugter ist. Anders als bei einer zu Zwecken der Kreditsicherung erfolgenden dinglichen Verfügung ist allerdings bei einer Weiterveräußerung im Rahmen eines gegenseitigen Austauschvertrages das berechtigte Interesse des Erwerbers im Regelfall darauf gerichtet, die volle Verfügungsbefugnis über die Vorbehaltsware zu erlangen, insbesondere also beim Kaufvertrag das Eigentum zu erlangen. Mit dem bloßen Erwerb des Anwartschaftsrechts ist seinen Interessen nicht gedient. Auf die Übertragung des Anwartschaftsrechts wird deshalb im Folgenden nicht eingegangen.

³⁶ *Grunewald* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage, 7/2025, § 449 BGB, Rn. 45; vgl. auch: BGH, Urteil vom 12. Dezember 2019 - IX ZR 27/19 - NJW-RR 2020, 370, Rn. 23;

der aner kennenswerten Interessen des Vorbehaltsverkäufers erfordern darüber hinaus, dass die Werthaltigkeit eines Sicherungsrechts erkennbar gefährdende Maßnahmen selbst dann nicht zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zählen, wenn sie in der Branche nicht unüblich sein mögen.³⁷

2.2.3.3. Rechtsbeziehungen bei Verarbeitungsklauseln

Es gibt im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, um dem Vorbehaltsverkäufer ein neues Eigentum oder Miteigentum an der durch die Verarbeitung entstandenen Ware zu verschaffen.

Ein rechtlich zumindest im Ausgangspunkt unproblematischer Weg liegt darin, durch eine antizipierte Sicherungsübereignung das neue Eigentum mit seinem Entstehen ganz oder teilweise auf den Vorbehaltsverkäufer zu übertragen. Anders als bei einer gesetzlichen Surrogation führt ein solcher rechtsgeschäftlicher Erwerb des Sicherungsrechts allerdings dazu, dass es (für eine logische Sekunde) zu einem Durchgangserwerb beim Hersteller der neuen Sache kommt. Damit entsteht eine Konkurrenz mit anderen über die neu hergestellte Ware getroffenen antizipierten Verfügungen, etwa zu Gunsten anderer Vorbehaltsverkäufer oder von Finanzdienstleistern, die wegen des dann ggf. eingreifenden Prioritätsgrundsatzes einen Eigentumserwerb vereiteln können.

Ein solcher Durchgangserwerb wird vermieden, wenn der Vorbehaltsverkäufer mit dem Vorbehaltskäufer vereinbart, dass dieser bei der Weiterverarbeitung für den Vorbehaltsverkäufer tätig werde; dieser also „Hersteller“ im Sinne von § 950 BGB (vergleichbar mit Art. 194 ZGB) sei. Ob eine solche unmittelbar auf die dingliche Rechtslage einwirkende Vereinbarung wirksam sein kann, ist aber nicht über jeden Zweifel erhaben.

BGH, Urteil vom 13. September 2006 - VIII ZR 184/05 - NJW 2006, 3488, Rn. 16, jeweils für Einziehungsermächtigung.

³⁷ vgl. zum Weiterverkauf unter Einstandspreis und zum Sale-and-Lease-Back-Verfahren: BGH, Urteil vom 30. März 1988 - VIII ZR 340/86 - BGHZ 104, 129, Rn. 20 ff. mwN; zum Ganzen: *Staudinger/Fervers* (2024) BGB § 449, Rn. 213 ff. mwN; vgl. auch BGH, Urteil vom 12. Dezember 2019 - IX ZR 27/19 - NJW-RR 2020, 370, Rn. 22 ff.

Die Rechtsprechung lässt einen solchen „Hersteller kraft Parteiwillens“³⁸ grundsätzlich zu;³⁹ und dies auch hinsichtlich einer zum Entstehen von Miteigentum führenden Absprache bei der Verarbeitung von Waren verschiedener Vorbehaltsverkäufer.⁴⁰ Es ist aber umstritten, inwieweit die sachenrechtlichen Regelungen der §§ 947 ff. BGB dispositiv sind, also dem Parteiwillen unterliegen, oder ob für die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung zu einem entsprechenden Willen der Vertragspartner nicht objektive Kriterien hinzutreten müssen; also der Vorbehaltskäufer bei der Vorbehaltsware auch tatsächlich „für den Vorbehaltsverkäufer tätig“ werden muss.⁴¹ Nach einer verbreiteten Literaturmeinung, für die beachtliche Gründe sprechen, genügen bloße Absprachen über die Herstellereigenschaft nicht. Hersteller soll vielmehr sein, wer nach den getroffenen Vereinbarungen in ökonomischer Hinsicht den Verarbeitungsvorgang lenkt und das wirtschaftliche Risiko der das neue Eigentum schaffenden Arbeit trägt, also insbesondere das Risiko des Absatzes.⁴² Ein Beispiel hierfür bildet die sog. Lohnfertigung.⁴³

2.2.3.4. Rechtsbeziehungen bei Voraus-Abtretungsklauseln

Eine antizipierte Zession des aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Zahlungsanspruchs richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Vorab-Verfügungen. Wie bei allen Verfügungen, muss deshalb die Bestimmbarkeit der im Voraus abgetretenen Forderungen gewahrt sein.⁴⁴ Maßgebend hierfür ist

³⁸ *Ebbing* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage, 9/2023, § 950 BGB, Rn. 9.

³⁹ BGH, Urteil vom 3. März 1956 - IV ZR 334/55 - BGHZ 20, 159, Rn. 73; OLG Dresden, Urteil vom 30. Januar 2008 - 13 U 1304/07 - ZInsO 2008, 564, Rn. 13.

⁴⁰ BGH, Urteil vom 19. Oktober 1966 – VIII ZR 152/64 - BGHZ 46, 117, Rn. 17 ff.

⁴¹ vgl. zum Meinungsstand im Einzelnen: *Staudinger/C Heinze* (2020) BGB § 950, Rn. 20 ff.; *Vieweg/Lorz* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 950 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 23 ff.

⁴² *Ebbing* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage, 9/2023, § 950 BGB, Rn. 10.

⁴³ Englisch: toll manufacturing. Hierbei handelt es sich um ein (in den Details unterschiedlich ausgestaltetes) Fertigungsmodell, bei dem der Unternehmer die Produktion seiner Waren ganz oder teilweise an einen externen Dienstleister auslagert, während es die Kontrolle über den Wareneinsatz (Rohstoffe), die Rezepturen und Qualitätsstandards behält sowie die hergestellte Ware im eigenen Namen und auf eigene Rechnung veräußert. Verbreitet ist dieses Modell im Bereich der Metallbearbeitung, der chemischen Industrie, der Pharmaindustrie und des Lebensmittelherstellung.

⁴⁴ BGH, Urteil vom 8. April 2020 - VIII ZR 130/19 - NJW-RR 2020, 779, Rn. 81; BGH, Urteil

die Zeit des Entstehens der Forderung, nicht des Abschlusses der Vereinbarung über die antizipierte Zession.⁴⁵

Die Bestimmbarkeit ist insbesondere dann problematisch, wenn die Abtretung nicht die gesamte aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung erfasst, sondern (wie zur Vermeidung von Übersicherungen oft erforderlich) nur einen Teil von ihr. Praktische Relevanz erlangt dies vor allem dann, wenn der Vorbehaltskäufer die unter Eigentumsvorbehalt erworbene Kaufsache mit Ermächtigung des Vorbehaltsverkäufers verarbeitet hat und in Folge dieser Wertschöpfung, ggf. auch in Verbindung mit der verarbeiteten Vorbehaltsware anderer Lieferanten, die berechtigten Interessen des Vorbehaltsverkäufers nur eine quotale Zession des Vergütungsanspruchs rechtfertigen.⁴⁶ Hohe Anforderungen an die Bestimmbarkeit stellt die Rechtsprechung aber nicht.

Bei der Abtretung einer künftigen Forderung ist die Verfügung bereits mit Abschluss des Abtretungsvertrages beendet. Der (insolvenzrechtlich maßgebliche) Rechtsübergang tritt jedoch erst mit dem Entstehen der Forderung ein.⁴⁷ Hierdurch kommt es im deutschen Recht dazu, dass dinglich wirksam getroffene Verfügungen nicht ohne weiteres auch insolvenzrechtlich Bestand haben.⁴⁸

vom 20. April 2017 - III ZR 398/15 - VersR 2018, 170, Rn. 17; BGH, Urteil vom 22. Juni 1989 - III ZR 72/88 - BGHZ 108, 98, Rn. 29 ff.

⁴⁵ BGH, Urteil vom 8. April 2020 - VIII ZR 130/19 - NJW-RR 2020, 779, Rn. 81.

⁴⁶ zu Einzelheiten: *Grunewald* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 449 BGB, Rn. 46; *Martens* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 398 BGB, Rn. 26; *Rosch* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 398 BGB (Stand: 01.02.2023), Rn. 10 ff.

⁴⁷ zum Ganzen: BGH, Urteil vom 22. April 2010 - IX ZR 8/07 - ZInsO 2010, 1001, Rn. 9; BGH, Urteil vom 8. Januar 2009 - IX ZR 217/07 - NJW-RR 2009, 755, Rn. 26 f.; BGH, Urteil vom 30. Januar 1997 - IX ZR 89/96 - ZIP 1997, 513, Rn. 9; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 21. Dezember 2022 - 4 U 121/20 - ZInsO 2023, 619, Rn. 35.

⁴⁸ dazu näher: BGH, Urteil vom 22. April 2010 - IX ZR 8/07 - ZInsO 2010, 1001, Rn. 9 ff.; BGH, Urteil vom 14. Januar 2010 - IX ZR 78/09 - NJW-RR 2010, 924, Rn. 30 ff.

Exkurs: Verhältnis von Globalzession zu verlängertem Eigentumsvorbehalt

Die Voraus-Abtretung der Vergütungsforderungen aus der Weiterveräußerung schafft ein Konkurrenzproblem zwischen den Vorbehaltsverkäufer als „Warenkreditgeber“ und den Finanzdienstleistern (Kreditinstituten) als „Geldkreditgebern“.

In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sehen die Finanzdienstleister häufig vor, dass zur Sicherung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung an den Finanzdienstleister u.a. Vergütungsforderungen aus der Weiterveräußerung von Waren zur Sicherheit still abgetreten werden. Vereinbarung der Vorbehaltsverkäufer dessen ungeachtet mit dem Käufer der Vorbehaltsware einen verlängerten Eigentumsvorbehalt, kann es zu einer doppelten Abtretung derselben Forderung kommen. Nach dem allgemeinen Prioritätsgrundsatz wäre dann die jeweils erste Verfügung wirksam. In der Praxis wäre dies meist die Abtretung zu Gunsten des Finanzdienstleisters, weil der Rechtsgrund für dessen Forderungen (Darlehensrückzahlung aus dem Kreditvertrag) in aller Regel vor den Forderungen des Vorbehaltsverkäufers (Kaufpreisanspruch aus den zeitlich der Kreditgewährung nachfolgenden Veräußerungsgeschäften) geschlossen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt aber in einem generellen Vorrang der Finanzdienstleister eine unangemessene Lösung des Konflikts zwischen den Geld- und den Warenkreditgebern der Vorbehaltskäufer. Deshalb ist eine zu Gunsten eines Finanzdienstleisters (einschließlich eines Factorunternehmens beim unechten Factoring)⁴⁹ erfolgende Globalzession künftiger Vergütungsansprüche in der Regel sittenwidrig und damit nichtig, wenn sie auch solche Forderungen umfassen soll, die der Vorbehaltskäufer seinen Lieferanten auf Grund eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts künftig abtreten muss.⁵⁰

⁴⁹ Bei diesem finanziert das Factoringunternehmen den sicherungshalber abgetretenen Kaufpreisanspruch lediglich vor. Das Risiko eines Zahlungsausfalls verbleibt aber beim Vorbehaltsverkäufer. Deshalb ist das unechte Factoring als Finanzdienstleistung einzuordnen; vgl. BGH, Urteil vom 14. Oktober 1981 - VIII ZR 149/80 - BGHZ 82, 50, Rn. 39. Beim echten Factoring gilt dies aber nicht, da sich dieses rechtlich als Forderungskauf, nicht als Finanzdienstleistung, darstellt; vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2002 - X ZR 218/99 - juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 15. April 1987 - VIII ZR 97/86 - BGHZ 100, 353, Rn. 25 ff., mwN.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 14. Juli 2004 - XII ZR 257/01 - NJW 2005, 1192, Rn. 12; BGH, Urteil vom

Diese Rechtsprechung beruht auf der Annahme, dass ein Vorbehaltskäufer (Zedent), dem Waren nach den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert werden, durch den Finanzdienstleister (Globalzessionar) ansonsten zur Täuschung und zum Vertragsbruch gegenüber seinen Vorbehaltslieferanten verleitet wird. Würde er nämlich (wie geboten) offenbaren, dass er zur Verfügung über die abgetretene Forderung wegen der vorrangigen Globalzession überhaupt nicht befugt ist, erhielte er von seinen Lieferanten Waren nur noch bei sofortiger Bezahlung und geriete dadurch (jedenfalls wenn er nicht über die für eine Finanzierung des Warenerwerbs erforderliche Liquidität verfügt) in eine Zwangslage. Um dies zu verhindern, müssen deshalb die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Finanzdienstleister so ausgestaltet sein, dass Ansprüche aus einem branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt einer Globalabtretung zu Gunsten der Finanzdienstleister grundsätzlich mit dinglicher, nicht nur schuldrechtlicher Wirkung vorgehen.⁵¹

2.2.4. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Während der verlängerte Eigentumsvorbehalt dem Verlauf des Absatzprozesses der gelieferten Ware folgt (vertikale Erweiterung), schließt der erweiterte Eigentumsvorbehalt neben der Kaufpreisforderung noch weitere Ansprüche des Verkäufers in die Sicherung durch den Eigentumsvorbehalt ein (horizontale Erweiterung).⁵² Die bedeutendste Erscheinungsform des erweiterten Eigentumsvorbehalts stellt der sog. Kontokorrentvorbehalt dar, bei dem alle Forderungen aus einer laufenden Geschäftsverbindung zwischen Käufer und Verkäufer durch die antizipiert abgetretenen Forderungen gesichert werden.⁵³

Die Rechtsprechung hält eine derartige Klausel in Folge der Vertragsfreiheit für

23. Januar 2002 - X ZR 218/99 - juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 8. Dezember 1998 - XI ZR 302/97 - NJW 1999, 940, Rn. 20; BGH, Urteil vom 21. April 1999 - VIII ZR 128/98 - NJW 1999, 2588, Rn. 20, jeweils mwN; OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. August 2023 - I-6 U 248/22 - juris Rn. 54.

⁵¹ BGH, Urteil vom 23. Januar 2002 - X ZR 218/99 - juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 21. April 1999 - VIII ZR 128/98 - NJW 1999, 2588, Rn. 20.

⁵² *Grunewald* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 449 BGB, Rn. 54.

⁵³ dazu: BGH, Urteil vom 17. März 2011 - IX ZR 63/10 - BGHZ 189, 1, Rn. 32; *Staudinger/Fervers* (2024) BGB § 449, Rn. 245.

grundsätzlich mit der Zivilrechtsordnung vereinbar.⁵⁴ Allerdings erfordert zumindest ein in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltener erweiterter Eigentumsvorbehalt, dass zwischen den abgetretenen Vergütungsansprüchen und den gesicherten Forderungen ein gewisser Zusammenhang besteht,⁵⁵ so etwa im Regelfall bei einer auf die Lieferung bestimmter Waren oder Warengruppen gerichteten dauerhaften Geschäftsbeziehung im Rahmen eines Kontokorrentvorbehalts.

2.2.5. Nachträglicher Eigentumsvorbehalt

Die Thematik des nachträglichen Eigentumsvorbehalts stellt sich, wenn die Vertragspartner zunächst einen Kaufvertrag ohne Eigentumsvorbehalt schließen, der Verkäufer aber zeitlich nachfolgend zu seinen Gunsten einen Eigentumsvorbehalt erstrebt. Beim nachträglichen Eigentumsvorbehalt sind folgende Situationen zu unterscheiden:

Erstens - Die Vertragspartner vereinbaren nach Abschluss eines Kaufvertrages, aber vor einer Übereignung der Kaufsache, dass diese unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden soll. Anlass hierfür kann beispielsweise sein, dass sich der Verkäufer und der Käufer im Nachhinein über eine Ratenzahlung oder über eine hinausgeschobene Fälligkeit verständigen oder dass sich die wirtschaftliche Lage des Käufers nach Vertragsschluss verschlechtert hat. Mit solchen vor Abschluss des dinglichen Rechtsgeschäfts getroffenen Absprachen wird eine Sicherungsabrede getroffen, also die schuldrechtliche Beziehung verändert. Spezifische sachenrechtliche Fragestellungen sind damit nicht verbunden.⁵⁶

Zweitens - Die Vertragspartner vereinbaren nach Abschluss des Kaufvertrages und

⁵⁴ Diese Sicht wird durch einen Gegenschluss aus § 449 Abs. 3 BGB bekräftigt, wonach eine Vereinbarung nichtig ist, bei welcher der Übergang des Eigentums von der Tilgung von Forderungen Dritter, insbesondere auch von verbundenen Unternehmen (sog. Konzernvorbehalt), abhängig gemacht wird.

⁵⁵ vgl. zu den teilweise etwas uneinheitlich beantworteten Details: *Staudinger/Fervers* (2024) BGB § 449, Rn. 243 ff.; *Müller* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 449 BGB (Stand: 08.08.2023), Rn. 131 ff. vorsorglicher Hinweis: die frühere Rechtsprechung zum Konzernvorbehalt ist durch die im Jahr 2002 erfolgte Einfügung von § 449 Abs. 3 BGB teilweise überholt.

⁵⁶ vgl. *Müller* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 449 BGB (Stand: 08.08.2023), Rn. 32.

nach einer vollzogenen Übereignung einen „Eigentumsvorbehalt“, etwa weil sich der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug befindet und der Verkäufer ohne eine ihm an der Kaufsache gewährte dingliche Sicherheit einen Rücktritt vom Kaufvertrag angekündigt hat.

Vereinbaren die Vertragspartner nach erfolgter Übergabe einen „Eigentumsvorbehalt“, muss (wie auch ansonsten) zwischen der schuldrechtlichen und der dinglichen Ebene unterschieden werden. Rechtlich gibt es mehrere Möglichkeiten, um einen nachträglichen „Eigentumsvorbehalt“ zu erreichen.

Denkmöglich kann in einem ersten Schritt der Status quo herbeigeführt, also das Kaufsache an den Verkäufer unter Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses rückübereignet, und dann in einem zweiten Schritt mit einem gesonderten Übertragungsakt ein durch die Bezahlung des Kaufpreises aufschiebend bedingtes Eigentum neu begründet werden.⁵⁷ Eine derartige, mit zwei dinglichen Rechtsgeschäften verbundene Ausgestaltung, dürfte aber den Interessenlage beider Vertragspartner nicht ohne Weiteres gerecht werden. Naheliegender ist daher im Regelfall einer der beiden folgenden Wege, die nur einen einzigen Übertragungsakt erfordern:

Zum einen kann der Verkäufer über ein mit dem Käufer vereinbartes Besitzmittlungsverhältnis ein durch die Kaufpreiszahlung auflösend bedingtes Sicherungseigentum erwerben. Einfach ausgedrückt: Auf der Grundlage eines Besitzmittlungsverhältnisses verbleibt die Sache im unmittelbaren Besitz des Käufers, während zu Sicherungszwecken das Eigentum auf den Verkäufer übergeht. Mit Eintritt der auflösenden Bedingung - also der vollständigen Zahlung des Kaufpreises - geht das Eigentum automatisch und ohne weiteres Handeln wieder auf den Käufer über.

Zum anderen ist es möglich, dem Verkäufer ein um das Anwartschaft des Käufers verkürztes Eigentum zu übertragen, indem der Eigentumserwerb unter der auflösenden Bedingung einer vollständigen Kaufpreiszahlung steht.⁵⁸ Einfach ausgedrückt: Das Eigentum geht auf den Verkäufer über, ist jedoch nicht „vollständig“,

⁵⁷ dazu: *Müller* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 449 BGB (Stand: 08.08.2023), Rn. 33; *Herresthal* in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 9. Auflage 2024, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. L 214.

⁵⁸ dazu jeweils: *Müller* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 449 BGB (Stand: 08.08.2023), Rn. 35; *Herresthal* in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 9. Auflage 2024, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. L 214.

sondern belastet durch das Anwartschaftsrecht des Käufers - also seine rechtlich geschützte Position, dass er nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises automatisch Eigentümer wird. Dies entzieht dem Verkäufer das Recht, dem Käufer einseitig und willkürlich die rechtlich geschützte Erwerbposition am Eigentum zu nehmen. Die Wirkung der auflösenden Bedingung zeigt sich darin, dass mit der Kaufpreiszahlung das Eigentum automatisch auf den Käufer übergeht, ohne dass dafür weitere Handlungen oder Vereinbarungen erforderlich sind. Diese Wege stehen wirtschaftlich der Begründung eines Eigentumsvorbehalts im rechtlichen Sinne weitgehend gleich und erfüllen damit im Regelfall das Sicherheitsbedürfnis des Verkäufers. Allerdings kann es in Deutschland bei der insolvenzrechtlichen Behandlung zu Unterschieden kommen.⁵⁹

Um es einfach zusammenzufassen - So kann etwa zunächst durch eine Rücküberweisung der Status quo herbeigeführt und dann ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Des Weiteren lassen sich dem Eigentumsvorbehalt weitgehend gleichgestellte rechtliche Verhältnisse durch eine Sicherungsübereignung herbeiführen.

Drittens - Die Vertragspartner haben bei Abschluss des Kaufvertrages keinen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Der Käufer gibt aber zu erkennen, dass er das Eigentum nur unter der Bedingung einer Kaufpreiszahlung übertrage. Dieser einseitig erklärte Eigentumsvorbehalt wird auch als vertragswidriger Eigentumsvorbehalt bezeichnet.⁶⁰ Dies beruht darauf, dass die „Verweigerung“ einer unbedingten Übereignung der vertraglichen Verpflichtung aus dem Kaufvertrag widerspricht.

Als Folge des Trennungsprinzips ist hier streng zwischen der schuldrechtlichen und der dinglichen Ebene zu unterscheiden. Schuldrechtlich macht sich der Verkäufer mit der Verweigerung einer unbedingten Übereignung nach allgemeinen Grundsätzen schadenersatzpflichtig. Zudem hat er seine Pflicht, unbedingtes Eigentum zu übertragen, nicht erfüllt.⁶¹ Sachenrechtlich gilt:

Von vornherein bleibt ohne eine rechtliche Wirkung, wenn ein Verkäufer einen nicht vereinbarten Eigentumsvorbehalt erst nach der Übergabe der Kaufsache er-

⁵⁹ näher: Müller in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 449 BGB (Stand: 08.08.2023), Rn. 34.

⁶⁰ Dazu: Rusiashvili/Sirdadze/Egnatashvili, Sachenrecht, Fallsammlung, Tiflis 2019, S. 155.

⁶¹ vgl. Müller in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 449 BGB (Stand: 08.08.2023), Rn. 26 mwN.

klärt, etwa in einer der Übergabe zeitlich nachfolgenden Übersendung einer Rechnung. Zu diesem Zeitpunkt ist der Eigentumsübergang bereits vollzogen und geht deshalb die Vorbehaltserklärung ins Leere.⁶² Ansonsten ist Ausgangspunkt der sachenrechtlichen Betrachtung, dass es ohne eine (ggf. konkludente) Einigung über den Eigentumsübergang nicht zu einem Eigentumserwerb kommen kann. An einer solchen Einigung fehlt es aber, wenn der Verkäufer nachträglich, insbesondere bei der Übergabe der Kaufsache, erklärt, dass er sich das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehalte.⁶³ Damit steht zugleich fest, dass der Käufer kein Eigentum erworben hat; die Vertragswidrigkeit des Verhaltens des Verkäufers ändert daran nichts. Welche weiteren Folgen sich hieraus ergeben, hängt von der Auslegung der ausdrücklichen oder konkludenten Erklärungen der Vertragspartner sowie der insoweit zu berücksichtigenden beiderseitigen Interessenlage ab. Im Einzelnen:

Zunächst kann in Betracht kommen, dass der Käufer durch die Entgegennahme der Kaufsache den erklärten Vorbehalt konkludent billigt und hierdurch die kaufvertragliche Vereinbarung modifiziert wird. Wenn der Kaufpreis nicht Zug-um-Zug gegen die Übergabe der Kaufsache bezahlt werden sollte, sind aber an einen derartigen Erklärungswillen eher hohe Anforderungen zu stellen. Der Käufer hat nämlich in einer solchen Situation wenig Anlass, von seinem auf die Übertragung unbedingten Eigentums gerichteten Anspruch abzurücken.⁶⁴ Das heißt, der Käufer hat keinen Anlass, sich statt mit dem vollen Eigentum mit einem lediglich unter Vorbehalt stehenden Eigentum zufrieden zu geben.

Anders verhält es sich hingegen, wenn nach dem Kaufvertrag der Kaufpreis bei Übergabe der Kaufsache fällig werden und Zug-um-Zug gegen die Übereignung entrichtet werden sollte, wie etwa häufig bei Bargeschäften des täglichen Lebens

⁶² BGH, Urteil vom 9. Juli 1975 - VIII ZR 89/74 - BGHZ 64, 395, Rn. 23; Müller in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 449 BGB (Stand: 08.08.2023), Rn. 25.

⁶³ vgl. BGH, Urteil vom 13. September 2006 - VIII ZR 184/05 - NJW 2006, 3488, Rn. 11; BGH, Urteil vom 25. Oktober 1978 - VIII ZR 206/77 - NJW 1979, 213, Rn. 22; BGH, Urteil vom 9. Juli 1975 - VIII ZR 89/74 - BGHZ 64, 395, Rn. 23; BGH, Urteil vom 2. Oktober 1952 - IV ZR 2/52 - juris Rn. 28.

⁶⁴ vgl. Beckmann in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 9. Auflage 2024, Kauf Rn. N. 350; Staudinger/Beckmann (2013) BGB § 449, Rn. 33 mwN.

oder beim Kauf von Gebrauchtwagen. Sieht sich in einer solchen Sachlage der Käufer nicht im Stande, den Kaufpreis zu entrichten, verhält er sich seinerseits vertragswidrig. Zeigt sich der Verkäufer dessen ungeachtet zur Besitzverschaffung und zur Übereignung bereit, entsteht erst hierdurch sein Sicherungsbedürfnis. In einer solchen Fallgestaltung sind deshalb keine gesteigerten Anforderungen an die nachträgliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zu stellen. Dies gilt umso mehr, als eine solche konkludente Vertragsänderung die Reaktion darauf ist, dass der Verkäufer das pflichtwidrige Verhalten des Käufers nicht zum Anlass nimmt, um (wozu er berechtigt wäre) eine Übergabe und eine Übereignung insgesamt zu verweigern. Deshalb genügt etwa beim Gebrauchtwagenkauf für einen nachträglich vereinbarten Eigentumsvorbehalt, dass der Verkäufer zwar das Kraftfahrzeug, nicht aber die Fahrzeugpapiere, übergibt und hierdurch sein Sicherungsbedürfnis und seinen Sicherungswillen zu erkennen gibt.⁶⁵

Die in der Praxis meist entscheidende Frage liegt darin, ob der Verkäufer die Übereignung erkennbar unter die vertragswidrige Bedingung einer vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gestellt hat. Hieran stellt die Rechtsprechung eher hohe Anforderungen, da der Käufer grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass sich der Verkäufer vertragstreu verhält, also unbedingtes Eigentum überträgt. Das heißt, dass ein vertragswidrig erklärter Eigentumsvorbehalt deutlich erkennbar sein muss. Deshalb genügt beispielsweise nicht, sich das Eigentum auf einem der Übersendung oder der Übergabe der Kaufsache beigefügten Lieferschein oder auf einer beigefügten Rechnung eher „versteckt“ oder in kleiner Schrift bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorzubehalten.⁶⁶ Der Käufer ist berechtigt, die Annahme eines Eigentumsvorbehalts als eines vertragswidrigen Minus abzulehnen.

⁶⁵ vgl. BGH, Urteil vom 13. September 2006 - VIII ZR 184/05 - NJW 2006, 3488, Rn. 12 ff.

⁶⁶ zum Ganzen: BGH, Urteil vom 25. Oktober 1978 - VIII ZR 206/77 - NJW 1979, 213, Rn. 24 ff.; Müller in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 449 BGB (Stand: 08.08.2023), Rn. 25; Staudinger/Beckmann (2013) BGB § 449, Rn. 32; Habersack in: Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht, 13. Auflage 2022, § 305 BGB, Rn. 127; Staudinger/C Heinze (2020) BGB § 929, Rn. 16; Staudinger/Beckmann (2013) BGB § 449, Rn. 32; Rusiashvili/Sirdadze/Egnatashvili, Sachenrecht, Fallsammlung, Tiflis 2019, S. 156.

2.2.6. Übersicherung

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt kann zu einer Übersicherung des Vorbehaltsverkäufers führen und hierdurch dem Vorbehaltskäufer, der dann zu wenig frei verfügbare liquide Mittel besitzt, den unternehmerischen Handlungsspielraum nehmen (sog. Knebelung). Hiermit verbunden ist die Gefahr, dass die dem Vorbehaltskäufer noch verfügbaren liquiden Mittel und Vermögenswerte bei einer Übersicherung des einen Teils der Gläubiger nicht mehr genügen, um den anderen Gläubigern eine hinreichende Sicherung ihrer Forderungen zu ermöglichen. Dies kann zu einer unangemessenen Privilegierung der einen Gläubigergruppe und korrespondierend hiermit zu einer unangemessenen Benachteiligung einer anderen Gläubigergruppe führen (sog. Gläubigergefährdung).

Zudem kann der Vorbehaltskäufer durch eine Übersicherung dazu verleitet werden, gegenüber anderen Lieferanten, mit denen er ebenfalls einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbaren „will“ (meist eher: mangels realistischer Alternativen „muss“), eine Verfügungsbefugnis über den Vergütungsanspruch aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware vorzuspiegeln, obwohl er diesen mit vorrangiger zeitlicher Priorität bereits an einen anderen Vorbehaltsverkäufer oder an einen Finanzdienstleister sicherungshalber abgetreten hat (sog. Verleiten zum Vertragsbruch). Dabei ist ohne Belang, ob der Vorbehaltskäufer überschuldet oder illiquide ist. Bereits das Vortäuschen einer tatsächlich nicht bestehenden Verfügungsbefugnis über die sicherungshalber abgetretene Forderung genügt für ein betrügerisches Handeln.

Um dies zu vermeiden hat die deutsche Rechtsprechung zum Zwecke eines gerechten Interessenausgleichs die Notwendigkeit sog. Freigabeklauseln entwickelt, wonach zum Schutz des Vorbehaltskäufers und seiner anderen Vorbehaltsverkäufer sind Vereinbarungen über Sicherungsrechte, einschließlich über einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt, regelmäßig nach den AGB-rechtlichen Bestimmungen unwirksam oder nach § 138 BGB sittenwidrig, wenn der Sicherungsgeber (Vorbehaltskäufer) vor einer unangemessenen Übersicherung nicht dadurch geschützt wird, dass das Sicherungsrecht bei Überschreiten einer konkret bestimmten Deckungsgrenze freizugeben ist (sog. Freigabeklausel).⁶⁷ Maßgeblich hierfür ist allein, ob die Vertragsbestimmung bei allgemeiner Betrachtungsweise

⁶⁷ zu dieser: BGH, Urteil vom 2. Juni 2022 - V ZR 132/21 - NJW 2022, 2544, Rn. 22 f. BGH, Urteil vom 19. April 2018 - IX ZR 230/15 - BGHZ 218, 261, Rn. 65.

eine unverhältnismäßige Übersicherung ausschließen kann, nicht ob es tatsächlich zu einer Übersicherung gekommen ist.⁶⁸

2.3. Sicherungsübereignung

2.3.1. Inhalt und Rechtsnatur der Sicherungsübereignung

Die Sicherungsübereignung⁶⁹ stellt ein gesetzlich nicht ausdrücklich geregeltes Mittel der Kreditsicherung dar. Sie ist der georgischen Rechtspraxis bislang fremd, aber mit der georgischen Zivilrechtsordnung in gleicher Weise vereinbar wie mit der deutschen. Die Parteien einer Sicherungsübereignung sind der Sicherungsgeber und der Sicherungsnehmer. Der Sicherungsgeber überträgt dem Sicherungsnehmer das Eigentum an einer beweglichen Sache zur Sicherung einer Forderung. Gegenstand der Sicherungsübereignung kann auch ein Anwartschaftsrecht (zu diesem Abschnitt 3.) an beweglichen Sachen sein.⁷⁰ Der Sicherungsnehmer erwirbt zwar rechtlich das volle Eigentum, ist jedoch im Innenverhältnis zum Sicherungsgeber aufgrund der Sicherungsabrede schuldrechtlich dahingehend beschränkt, dass ihm Verfügungsgeschäfte über die Sache das Sicherungsgut vor Eintritt des Sicherungsfalles untersagt sind. Im Rahmen der Sicherungsübereignung bleibt der Sicherungsgeber unmittelbarer Besitzer der Sache, während der Sicherungsnehmer als Eigentümer mittelbarer Besitzer wird.

Die Sicherungsübereignung stellt ein besonderes, auf Vertrauen gegründetes Rechtsverhältnis dar, das rechtlich einen der Sicherungsabrede verwertet und das Eigentum an der Sache zurücküberträgt, sobald die gesicherte Forderung erfüllt ist oder anderweitig erlischt.⁷¹

⁶⁸ BGH, Urteil vom 9. Februar 1994 - VIII ZR 176/92 - BGHZ 125, 83, Rn. 16, mwN.

⁶⁹ Es kann auch als „Übertragung des fiduziarischen Eigentums“ übersetzt werden, dazu: *Wolf/Wellenhofer*, Sachenrecht, 29. Auflage, Tschetschelaschwili, S. (Übers.), Verlag „LEPL – Notarkammer Georgiens“, Tiflis 2016, S. 324, Rn. 1.

⁷⁰ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 8. Aufl., 2018, 389, Rn. 7.

⁷¹ *Çetinel*, Eigentumsvorbehalt und andere Mobiliarsicherheiten, Mohr Siebeck Tübingen, 2018, 181-182.

Der Sicherungsgeber muss nicht zugleich der persönliche Schuldner der Forderung sein. Eine dritte Person kann also die Sicherung für eine vom persönlichen Schuldner eingegangene Verbindlichkeit übernehmen.⁷² Sind Sicherungsgeber und persönlicher Schuldner unterschiedliche Personen, steht dem Sicherungsgeber in der Regel ein Ablösungsrecht zu, um die mit der Verwertung der Sache verbundenen Gefahren abzuwenden.⁷³

Trotz der generell üblichen Bezeichnung als „Sicherungseigentum“ handelt es sich bei ihm um keine rechtliche Sonderform des Eigentums, sondern sachenrechtlich betrachtet um ein „normales“ Eigentum an einer beweglichen Sache.⁷⁴ Es genießt deshalb auch deliktsrechtlich den Schutz eines „Volleigentums“.⁷⁵ Das Schlagwort „Sicherungseigentum“ beschreibt mithin nur plakativ, dass dieses Eigentum durch die schuldrechtliche Sicherungsabrede einer treuhänderischen Bindung unterliegt⁷⁶ und dass der Sicherungsgeber bis zum Eintritt des Sicherungsfalles zum unmittelbaren Besitz berechtigt ist.

Da es sich beim Sicherungseigentum um ein „normales“ Eigentum handelt, ist es nicht akzessorisch.⁷⁷ Soweit nicht erkennbar anderes gewollt ist, bilden die Sicherungsabrede und die Sicherungsübereignung auch keine rechtliche Einheit im Sinne von § 139 BGB (vergleichbar mit den Rechtsgedanken zur wirtschaftlichen Einheit bei Art. 370 Nr. 2 ZGB).⁷⁸

Zwar ist es den Vertragspartnern grundsätzlich möglich, hiervon abweichend, alle sachenrechtlich zulässigen Abreden zu treffen.⁷⁹ In der Praxis wird von der Vereinbarung einer rechtlichen Einheit oder eines Bedingungszusammenhangs aber

⁷² *Wolf/Wellenhofer*, Sachenrecht, 29. Auflage, Tschetschelaschwili, S. (Übers.), Verlag „LEPL – Notarkammer Georgiens“, Tiflis 2016, S. 325, Rn. 3.

⁷³ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 8. Aufl., 2018, 397, Rn. 21.

⁷⁴ vgl. *Federlin* in: Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 7. Auflage 2025, 8. Teil Kreditsicherung, Rn. 8.4435.

⁷⁵ BGH, Urteil vom 7. März 2017 - VI ZR 125/16 - NJW 2017, 2352, Rn. 19; BGH, Urteil vom 12. Mai 1992 - VI ZR 257/91 - BGHZ 118, 201, Rn. 12.

⁷⁶ BGH, Beschluss vom 27. November 1997 - GSZ 1/97 - BGHZ 137, 212, Rn. 36.

⁷⁷ BGH, Beschluss vom 27. November 1997 - GSZ 1/97 - BGHZ 137, 212, Rn. 38; BGH, Beschluss vom 27. November 1997 - GSZ 1/97 - BGHZ 137, 212, Rn. 38.

⁷⁸ BGH, Urteil vom 14. Juli 1994 - IX ZR 110/93 - NJW 1994, 2885, Rn. 18.

⁷⁹ vgl. BGH, Urteil vom 2. Februar 1984 - IX ZR 8/83 - NJW 1984, 1184, Rn. 23 ff.; *Beckmann* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 930 BGB

kaum Gebrauch gemacht, da eine solche Vertragsgestaltung den (berechtigten) Interessen des Sicherungsnehmers nicht entspricht⁸⁰ und in aller Regel er die Vertragsbedingungen stellt. Des Weiteren können Vertragsgestaltungen wie beim verlängerten Eigentumsvorbehalt gewählt werden.⁸¹ Wirtschaftlich ist das vor allem interessant, wenn der Sicherungsgeber das Sicherungsgut im Rahmen seines Geschäftsbetriebs typischerweise veräußern oder verarbeiten muss.

2.3.2. Rechtsgeschäftliche Komponenten der Sicherungsübereignung

Im rechtlichen Mittelpunkt der Sicherungsübereignung steht die mit dem mittelbaren Besitz verbundene dingliche Einigung, die als Besitzkonstitut bezeichnet wird. Dieses ersetzt die für die Übereignung ansonsten erforderliche Übergabe der Sache und ermöglicht hierdurch, dass ein Eigentum übertragen wird, obwohl der Sicherungsgeber den unmittelbaren Besitz an der Sache behält. Mit anderen Worten: Der Eigentumserwerb vollzieht sich bei der Sicherungsübereignung mittels eines sogenannten Übergabesurrogats, bei dem an die Stelle der Übergabe das Besitzmittlungsverhältnis tritt.

Die gesetzliche Grundlage dieser Vereinbarung über die Begründung des mittelbaren Besitzes bildet § 930 BGB.⁸² Diese Regelung entspricht Art. 186 Abs. 2 Satz 2 ZGB, wonach „die Übergabe einer Sache als die Übertragung des mittelbaren Besitzes durch Vertrag gilt, wobei der bisherige Eigentümer unmittelbarer Besitzer bleiben kann.“

An das Vorliegen eines Besitzmittlungsvertrages stellt die deutsche Rechtsprechung keine hohen Anforderungen. Es genügt im Ergebnis jedes einen Besitz begründende Rechtsverhältnis. Selbst wenn die Sicherungsabrede keine ausdrücklichen Regelungen enthält, wird aus ihr konkludent das gemäß § 930 BGB für die

(Stand: 15.03.2023), Rn. 36.

⁸⁰ vgl. BGH, Urteil vom 2. Februar 1984 - IX ZR 8/83 - NJW 1984, 1184, Rn. 27.

⁸¹ *Beckmann* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 930 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 48.

⁸² § 930 BGB

Ist der Eigentümer im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

Übereignung erforderliche Besitzmittlungsverhältnis abgeleitet.⁸³ Es genügen also der Wille zur Besitzmittlung des unmittelbaren Besitzers und der Wille zur Besitzbegründung des mittelbaren Besitzers.⁸⁴

Für die Begründung der Sicherungsübereignung ist eine Sicherungsvereinbarung (*Sicherungsabrede*) erforderlich, die einen schuldrechtlichen Vertrag darstellt. Diese Vereinbarung bildet die rechtliche Grundlage für die Übertragung des Eigentums und für die Begründung des Besitzmittlungsverhältnisses zwischen dem Sicherungsgeber und dem Sicherungsnehmer. Auf Grundlage dieser Vereinbarung ist der Sicherungsnehmer zudem schuldrechtlich verpflichtet, über das (treuhänderisch gebundene) Sicherungsgut nicht entgegen den Vertragsbedingungen zu verfügen.

Im Regelfall wird die Sicherungsübereignung allerdings nicht akzessorisch ausgestaltet. Die Sicherungsnehmer, die meist in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Sicherungsabrede stellen, haben nämlich ein berechtigtes Interesse daran, die dingliche Rechtslage nicht mit den Unwägbarkeiten einer vollständigen Erfüllung der gesicherten Forderung zu belasten; so etwa mit der rechtlich nicht immer unproblematischen Ermittlung von Verzugskosten oder von Mahnkosten oder mit der Anrechnung von Zahlungen auf rückständige oder auf laufende Zahlungspflichten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in aller Regel vorgesehen, dass die Erfüllung der gesicherten Forderung „nur“ zu einem schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübereignung des Sicherungsgutes, nicht aber (wie dies bei einer auflösenden Bedingung der Fall wäre) zu dessen „automatischem“ Rückfall, führt.⁸⁵ Für eine solche Rückübereignung reicht gemäß § 929 Satz 2 BGB⁸⁶ die dingliche Einigung aus, da sich der Sicherungsgeber

⁸³ BGH, Urteil vom 20. September 2004 - II ZR 318/02 - NJW-RR 2005, 280, Rn. 17; BGH, Urteil vom 2. Mai 1979 - VIII ZR 207/78 - NJW 1979, 2308, Rn. 16 ff.; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 3. Mai 2006 - 1 U 265/05 - juris Rn. 8.

⁸⁴ dazu umfassend und mit weiteren Details: *Staudinger/C Heinze* (2020) BGB § 930, Rn. 12 ff.; vgl. auch OLG Frankfurt, Urteil vom 22. Februar 2019 - 13 U 129/17 - juris Rn. 12.

⁸⁵ *Wolf/Wellenhofer*, Sachenrecht, 29. Auflage, Tschetschelaschwili, S. (Übers.), Verlag „LEPL – Notarkammer Georgiens“, Tiflis 2016, S. 327, Rn. 8.

⁸⁶ § 929 BGB

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

bei der Sicherungsübereignung bereits im unmittelbaren Besitz des Sicherungsgutes befindet.

Wird die Sicherungsübereignung (eher ausnahmsweise) auflösend bedingt vereinbart, fällt das Eigentum hingegen mit vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderung an den Sicherungsgeber zurück.⁸⁷ Bis dahin hat er (anders als beim schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung) ein Anwartschaftsrecht am Sicherungsgut inne.⁸⁸

2.3.3. Sicherung durch Sachgesamtheiten

Die Sicherungsübereignung ermöglicht es, auch Sachgesamtheiten, wie etwa Warenlager, mit eher geringem Aufwand zu sichern. Allerdings muss hierbei das sachenrechtliche Bestimmtheitsgebot beachtet werden. Hierzu hat sich in Deutschland eine umfangreiche Kasuistik entwickelt, die hier nur in ihren Grundzügen dargestellt werden soll.

Soll eine Sachgesamtheit sicherungsübereignet werden, genügt die Einigung dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, wenn klar ist, auf welche einzelnen Gegenstände aus der Sachgesamtheit sich der Übereignungswille der Parteien erstreckt. Das bedeutet aber nicht, dass jeder einzelne Gegenstand genau bezeichnet werden muss. Vielmehr wird dem Bestimmtheitsgrundsatz selbst dann ausreichend Rechnung getragen, wenn es infolge der Wahl einfacher äußerer Abgrenzungskriterien für jeden, der die Parteiabreden in dem für den Eigentumsübergang vereinbarten Zeitpunkt kennt, ohne Weiteres ersichtlich ist, welche individuell bestimmten Sachen übereignet worden sind.⁸⁹

Diese Bestimmtheit einer Sachgesamtheit kann durch die Verwendung einer Sammelbezeichnung sichergestellt werden, nach der alle Gegenstände von der Über-

⁸⁷ *Wellenhofer*, (Begründet von *Wolf*) Sachenrecht, 32. Aufl., Verlag C.H.Beck 2017, 200, Rn. 7.

⁸⁸ *Wellenhofer*, (Begründet von *Wolf*) Sachenrecht, 32. Aufl., Verlag C.H.Beck 2017, 200, Rn. 7.

⁸⁹ BGH, Urteil vom 16. Dezember 2022 - V ZR 174/21 - NJW 2023, 1053, Rn. 10; BGH, Urteil vom 26. Juni 2008 - IX ZR 47/05 - ZIP 2008, 1437, Rn. 27; BGH, Urteil vom 3. Juli 2000 - II ZR 314/98 - NJW 2000, 2898, Rn. 14.

eignung erfasst sein sollen, die ein bestimmtes Merkmal erfüllen. Sollen eine danach eindeutig zu kennzeichnende Gesamtheit vollständig oder eine hinreichend beschreibbare Teilmenge, beispielsweise alle Waren mit dem Haltbarkeitsdatum X., übereignet werden, bedarf es einer räumlichen Abgrenzung nicht.⁹⁰ Nicht ausreichend sind hingegen die Bezugnahme auf ein rechtliches Unterscheidungsmerkmal, wie etwa das Eigentum des Übertragenden, oder auf Umstände, die nur mit Hilfe außervertraglicher Erkenntnisquellen, etwa des Zahlungsverkehrs, eine Zuordnung zulassen.⁹¹ Ist eine eindeutige Feststellung der zu übereignenden Gegenstände nicht auf andere Weise gewährleistet, etwa bei Warenlagern mit wechselndem Bestand oder bei einer Beschränkung der Sicherungsübereignung auf eine nur quantitativ zu bestimmende Teilmenge der Sachgesamtheit, sind eine räumliche Abgrenzung (separates Lager)⁹² oder eine Markierung durch Aufdrucke⁹³ erforderlich.

2.3.4. Sicherungsübereignung durch Allgemeine Geschäftsbedingung

Im Ausgangspunkt ist allgemein anerkannt, dass eine Sicherungsübereignung wirksam durch eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Vertragsklausel vereinbart werden kann.⁹⁴ Eine Sicherungsübereignung dient dem berechtigten Sicherungsinteresse des Sicherungsnehmers und soll dessen Ausfallrisiko abwenden

⁹⁰ BGH, Urteil vom 16. Dezember 2022 - V ZR 174/21 - NJW 2023, 1053, Rn. 11; BGH, Urteil vom 4. Oktober 1993 - II ZR 156/92, NJW 1994, 133, Rn. 12 ff., bejaht für Container mit einem bestimmten Volumen; BGH, Urteil vom 13. Januar 1992 - I ZR 11/91 - NJW 1992, 1161, Rn. 6 f., verneint für „Handbibliothek Kunst“; BGH, Urteil vom 31. Januar 1979 - VIII ZR 93/78 - BGHZ 73, 253, Rn. 12 ff., bejaht für „Hausinventar des gemeinsam bewohnten Einfamilienhauses“ (allerdings zweifelhaft).

⁹¹ BGH, Urteil vom 16. Dezember 2022 - V ZR 174/21 - NJW 2023, 1053, Rn. 12 f. mwN.

⁹² BGH, Urteil vom 16. Dezember 2022 - V ZR 174/21 - NJW 2023, 1053, Rn. 13.

⁹³ BGH, Urteil vom 13. Januar 1992 - II ZR 11/91 - NJW 1992, 1161, Rn. 12.

⁹⁴ vgl. im Einzelnen: BGH, Urteil vom 2. Februar 1984 - IX ZR 8/83 - NJW 1984, 1184, Rn. 30 ff.; *Schmidt* in: Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht, 13. Auflage 2022, (42) Sicherungsklauseln, Rn. 23 und 26; *Fuchs/Zimmermann* in: Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht, 13. Auflage 2022, (8) Banken-AGB, Rn. 57; siehe zur Sicherungsabtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen: BGH, Urteil vom 20. September 2012 - IX ZR 208/11 - NJW-RR 2013, 248, Rn. 9; BGH, Urteil vom 22. Juni 1989 - III ZR 72/88 - BGHZ 108, 98, Rn. 26.

oder zumindest erheblich verringern.⁹⁵ Sie stellt deshalb keine Gegenleistung für die gesicherte Forderung (meist: Darlehensgewährung) dar; sie erfüllt also kein Entgeltinteresse des Sicherungsnehmers⁹⁶ und ist nicht in das Synallagma eingestellt. Sie hält daher grundsätzlich einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle stand.

Allerdings sind der Vertragsfreiheit durch die gesetzlichen Regelungen zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zur Sittenwidrigkeit Schranken gesetzt. Diese betreffen einerseits den Schutz des Sicherungsgebers vor einer Übersicherung sowie vor einer „Verschleuderung“ des Sicherungsgutes bei dessen Verwertung. Andererseits geht es darum, dass durch eine Sicherungsübereignung den Gläubigern des Sicherungsgebers wegen dessen unmittelbaren Besitzes ggf. vorge spiegelt werden kann, dieser verfüge über Vermögen, das aber tatsächlich dem Sicherungsnehmer zusteht. Bei dieser sog. Gläubigergefährdung geht es also primär um den Schutz Dritter, die vor den Folgen eines kollusiven Zusammenwirkens von Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer (Vortäuschen eines nicht vorhandenen Vermögens) bewahrt werden sollen.⁹⁷

2.3.5. Problembereich Übersicherung

Die Rechtsordnung erlaubt ein gewisses Maß an Übersicherung; das heißt, sie hält eine über den Nominalbetrag der Forderung hinausgehende wertmäßige Absicherung für zulässig. Anders ausgedrückt: Da der genaue Wert des Gegenstands und die realisierbaren Erlöse schwer vorherzusagen sind, kann der Gläubiger eine Sicherung erhalten, die höher ist, als er letztendlich tatsächlich benötigt.

Würde der Umfang der Sicherung von vornherein auf den Nominalbetrag der gesicherten Forderungen begrenzt, könnte das Sicherungseigentum das Ausfallrisiko nicht mehr vollständig absichern, da dann jede Fehleinschätzung oder Veränderung des Vermögenswertes sowie jeder unter dem objektiven Vermögenswert bleibende Verwertungserlös zu einem teilweisen Forderungsausfall führen würde.

⁹⁵ vgl. im Einzelnen: BGH, Urteil vom 2. Februar 1984 - IX ZR 8/83 - NJW 1984, 1184, Rn. 30 ff.

⁹⁶ OLG Karlsruhe, Urteil vom 4. Juli 2024 - 17 U 404/21 - ZIP 2024, 2135, Rn. 50.

⁹⁷ dazu im Einzelnen: *Staudinger/Fischinger* (2024) BGB § 138, Rn. 489 ff.; *Nassall* in: *Herberger/Martinek/Rußmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB*, 10. Aufl., § 138 BGB (Stand: 18.03.2025, Rn. 219 ff.

Das bedeutet, dass der Wert des Sicherungsguts in einem angemessenen Rahmen die Höhe der gesicherten Forderung übersteigen darf.

Dieser „überschießende Umfang“ darf aber nicht zu hoch ausfallen, da er ansonsten die berechtigten Interessen des Sicherungsgebers und dessen sonstigen Gläubigern nicht hinreichend berücksichtigen würde. Je höher der Sicherungsaufschlag bemessen wird, je mehr wird dem Sicherungsgeber nämlich „die Luft zum Atmen“ genommen. Eine solche Übersicherung kann nicht nur den Sicherungsgeber wirtschaftlich knebeln, sondern auch dazu führen, dass er über keine Haftungsmasse mehr verfügt, um die Forderungen seiner anderen Gläubiger abzusichern oder befriedigen zu können.

Soweit das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung findet, darf daher das gesamte bei Vertragsschluss zu stellende Sicherungsvolumen (unter Berücksichtigung der Kosten für Verwaltung und Verwertung der Sicherheit) den mutmaßlichen Verwertungserlös nur moderat übersteigen.⁹⁸ Eine Sittenwidrigkeit liegt, auch bei einer Individualvereinbarung, bei einem groben Missverhältnis und einer verwerflichen Gesinnung vor.⁹⁹

Des Weiteren bedarf die Wirksamkeit einer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Sicherungsübereignung einer sog. Freigabeklausel.¹⁰⁰ Danach muss in der Vertragsklausel ein Anspruch auf (ggf. auch teilweise) Freigabe der Sicherheit vorgesehen sein, sobald feststeht, dass das Sicherungsbedürfnis (auch teilweise) endgültig wegfällt, also soweit endgültig kein Sicherungsbedürfnis mehr besteht.¹⁰¹ Wegen der Unwägbarkeiten bei der Ermittlung des mutmaßlichen Ver-

⁹⁸ BGH, Beschluss vom 27. November 1997 - GSZ 1/97 - BGHZ 137, 212, Rn. 56 ff., insb. Rn. 64 ff.; für Sicherungsabtretung: BGH, Urteil vom 20. September 2012 - IX ZR 208/11 - NJW-RR 2013, 248, Rn. 11; zum Ganzen umfassend: *Staudinger/Fischinger* (2024) BGB § 138, Rn 377 ff.; *Nassall* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 138 BGB (Stand: 18.03.2025), Rn. 216 ff.

⁹⁹ BGH, Urteil vom 19. März 2010 - V ZR 52/09 - NJW-RR 2010, 1529 Rn. 11 f0., für Sicherungsgrundschuld; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 21. August 2025 - 5 U 7/25 - juris Rn. 24 f., für Sicherungsgrundschuld; OLG Hamm, Urteil vom 15. Januar 2015 - I-5 U 81/14 - juris Rn. 90 ff.

¹⁰⁰ BGH, Urteil vom 27. Juni 1995 - XI ZR 8/94 - BGHZ 130, 115, Rn. 27.

¹⁰¹ vgl. BGH Urteil vom 2. Juni 2022 - V ZR 132/21 - NJW 2022, 2544, Rn. 22 mwN, für Sicherungsgrundschuld; BGH, Urteil vom 19. April 2013 - V ZR 47/12 - BGHZ 197, 155,

wertungserlöses darf dabei ein gewisser "Sicherheitszuschlag" angesetzt werden.¹⁰² Dient die Sicherungsübereignung der Sicherung eines Kreditrahmens (revolvierender Kredit)¹⁰³, fällt der Sicherungszweck erst dann endgültig weg, wenn die Geschäftsbeziehung zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer beendet oder wenn die Sicherungsvereinbarung geändert oder gekündigt wurde.¹⁰⁴

2.3.6. Problemkreis Verwertung

Der Sicherungsgeber und der Sicherungsnehmer können bei einer Sicherungsübereignung grundsätzlich autonom darüber befinden, wie das Sicherungsgut im Sicherungsfall zu verwerten ist. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Verwertungsklauseln dürfen dem Sicherungsnehmer ein Wahlrecht einräumen,¹⁰⁵ müssen aber im Regelfall folgende Anforderungen wahren:

Grundsätzlich begegnet es keinen Bedenken, wenn der Sicherungsnehmer ermächtigt wird, das Sicherungsgut nach Eintritt des Sicherungsfalles „bestmöglich“ zu verwerten, vor allem es auch freihändig zu veräußern. Er macht sich allerdings schadenersatzpflichtig, wenn er nicht jenen Weg der Verwertung wählt, der (bei einem insoweit bestehenden Einschätzungsspielraum)¹⁰⁶ in der konkreten Situation den höchsten Erlös verspricht.¹⁰⁷ Ihm vom Sicherungsgeber nachgewiesene

Rn. 12, für Sicherungsgrundschuld; zum Ganzen umfassend: Fuchs/Zimmermann in: Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht, 13. Auflage 2022, (8) Banken-AGB), Rn. 64.

¹⁰² vgl. BGH, Beschluss vom 27. November 1997 - GSZ 1/97 - BGHZ 137, 212, Rn. 56 ff., insb. Rn. 78 ff.; BGH, Urteil vom 27. Juni 1995 - XI ZR 8/94 - BGHZ 130, 115, Rn. 28 ff., zu Bewertungsklauseln bei einer Globalzession; zum ganzen Themenkreis umfassend: *Staudinger/Fischinger* (2024) BGB § 138, Rn 380 ff.

¹⁰³ vom Darlehensnehmer innerhalb des vereinbarten Rahmens erneuerbarer Kredit, der eine gewisse Flexibilität ermöglicht; wie etwa beim Dispositionskredit.

¹⁰⁴ BGH, Urteil vom 2. Juni 2022 - V ZR 132/21 - NJW 2022, 2544, Rn. 23.

¹⁰⁵ zusammenfassend: *Fuchs/Zimmermann* in: Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht, 13. Auflage 2022, (8) Banken-AGB, Rn. 66; *Federlin* in: Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 7. Auflage 2025, 8. Teil Kreditsicherung, Rn. 3.629 ff.

¹⁰⁶ Das bedeutet, dass der Gläubiger nach vernünftigem Ermessen diejenige Verwertungsart auswählen muss, die den höchstmöglichen Erlös verspricht.

¹⁰⁷ BGH, Urteil vom 5. Oktober 1999 - XI ZR 280/98 - NJW 2000, 352, Rn. 11; zum Ganzen näher: *Federlin* in: Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 7. Auflage 2025, 8. Teil Kreditsicherung, Rn. 3.631 ff.; *Schmidt* in: Ulmer/Brandner/Hensen

günstige Verwertungsmöglichkeiten muss der Sicherungsnehmer prüfen und gegebenenfalls auszunutzen.¹⁰⁸ Es ist also jene Form der Verwertung zu wählen, die den beiderseitigen Interessen der Parteien am besten entspricht. Der aus der Verwertung erzielte Überschuss ist dem Sicherungsgeber auszukehren.¹⁰⁹

Anders als bei der Sicherungsabtretung, bei welcher der Zedent vor den Folgen einer Offenlegung der bis dahin „stillen“ Zession geschützt werden muss,¹¹⁰ ist der Sicherungseigentümer grundsätzlich nicht verpflichtet ist, eine beabsichtigte Verwertung des Sicherungsguts so rechtzeitig vorher anzukündigen, dass der Sicherungsgeber noch Einwendungen gegen die Verwertung vorbringen und sich zumindest bemühen kann, die drohende Verwertung abzuwenden.¹¹¹ Die gegenteilige Auffassung,¹¹² nach der in ähnlicher Weise wie bei der Verwertung eines Pfandrechts eine gewisse Wartepflicht bestehe,¹¹³ überzeugt nicht, weil der Sicherungsgeber beim Sicherungseigentum unmittelbarer Besitzer bleibt und damit eine Verwertung des Sicherungsgutes nicht ohne sein Wissen erfolgen kann.

AGB-Recht, 13. Auflage 2022, (42) Sicherungsklauseln, Rn. 26 f.

¹⁰⁸ BGH, Urteil vom 5. Oktober 1999 - XI ZR 280/98 - NJW 2000, 352, Rn. 13; OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. März 2023 - 17 U 2/22 - juris Rn. 81; vgl. zu Einzelheiten bei Verwertung des Leasinggutes: Artz in: v. Westphalen, Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015, K. Ordentliche Beendigung des Leasingvertrages, Rn. 88 ff.

¹⁰⁹ BGH, Urteil vom 10. Juli 2024 - VIII ZR 184/23 - NJW-RR 2024, 1140, Rn. 18, für Mietkaution; BGH, Urteil vom 19. April 2018 - IX ZR 230/15 - BGHZ 218, 261, Rn. 64, für Grundschuld; BGH, Urteil vom 19. Oktober 2017 - IX ZR 79/16 - NJW-RR 2018, 593, Rn. 12, für Grundschuld.

¹¹⁰ dazu: BGH, Urteil vom 26. April 2005 - XI ZR 289/04 - NJW-RR 2005, 1408, Rn. 17; BGH, Urteil vom 7. Juli 1992 - XI ZR 274/91 - NJW 1992, 2626, Rn. 20. Bei der Sicherungszession erfolgt die Abtretung der Forderung durch den Schuldner zugunsten des Gläubigers. In der Regel ist der Zedent nicht daran interessiert, dass die von ihm vorgenommene Zession offengelegt wird, da dies die Vorstellungen des Vertragspartners über seine Liquidität verändern könnte.

¹¹¹ BGH, Urteil vom 13. Januar 1994 - IX ZR 79/93 - BGHZ 124, 380, Rn. 32; LG Mönchengladbach, Urteil vom 28. Oktober 2010 - 10 O 413/09 - juris Rn. 47.

¹¹² *Federlin* in: Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 7. Auflage 2025, 8. Teil Kreditsicherung, Rn. 8.512 f.

¹¹³ Dies bedeutet, dass der Pfandgläubiger den Eigentümer vor der Veräußerung der verpfändeten Sache nach Fälligkeit der Forderung vorher informieren muss. Vor Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Benachrichtigung darf die Verpfändungsache nicht verwertet werden.

2.3.7. Sicherungsübereignung vs. Verpfändung in Deutschland

Angesichts dieser Vertragsgestaltung eignet sich die Sicherungsübereignung zumindest in Deutschland in besonderer Weise als Instrument zur Kreditsicherung:

Die deutsche Zivilrechtsordnung kannte ursprünglich das besitzlose Pfandrecht, so dass in der Vergangenheit die Begründung eines Pfandrechts nicht die unmittelbare Übergabe des Sicherungsgutes an den Gläubiger erforderte. Daher wurde zunächst keine Notwendigkeit für eine Sicherungsübereignung gesehen. Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 wurde das besitzlose Pfandrecht aber abgeschafft. Seitdem regelt das Bürgerliche Gesetzbuch als Sicherungsinstrument für bewegliche Sachen ausschließlich die Verpfändung gesondert.¹¹⁴ Für das Entstehen eines Pfandrechts ist jedoch gemäß § 1205 BGB zwingend erforderlich, dass die Pfandsache übergeben wird, der Pfandschuldner also die unmittelbare Sachherrschaft verliert. Damit kann der Sicherungsgeber aber das Sicherungsgut bei einer Verpfändung nicht mehr seiner eigentlichen Zweckbestimmung gemäß nutzen;¹¹⁵ es wird für ihn quasi „totes Kapital“.

Aufgrund von § 1253 BGB¹¹⁶ besteht auch nicht die Möglichkeit, das Pfand zunächst durch eine Übergabe des Sicherungsguts zu begründen und dieses anschließend unter Beibehaltung des Pfandrechts wieder an den Verpfändenden zurückzugeben. Anders als bei der Eigentumsübertragung scheidet auch eine Pfandrechtsbestellung mittels eines Besitzkonstituts nach § 930 BGB aus. Ein registriertes Pfandrecht ist dem deutschen Recht, anders als dem georgischen, ohnehin seit jeher fremd.

Deshalb wurde nach der Abschaffung des besitzlosen Pfandrechts über die rechtliche Möglichkeit einer Sicherungsübereignung nachgedacht. Etwas kontrovers diskutiert wurde zunächst insbesondere, ob mit einer Sicherungsübereignung die gesetzlichen Bestimmungen zur Verpfändung von beweglichen Sachen in rechtlich

¹¹⁴ Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl., 2018, 385, Rn. 2.

¹¹⁵ Wellenhofer, (Begründet von Wolf) Sachenrecht, 32. Aufl., 2017, 198, Rn. 1.

¹¹⁶ § 1253 Erlöschen durch Rückgabe

(1) Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgibt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam. ...

unzulässiger Weise umgangen werden.¹¹⁷ Dies hat die Rechtsprechung aber alsbald verneint.¹¹⁸

Nachdem diese rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt waren, hat sich im deutschen Kreditsicherungsrecht die Sicherungsübereignung immer mehr durchgesetzt. Dies beruht letztlich auf der Erkenntnis, dass im Wirtschaftsleben nicht auf die Möglichkeit einer besitzlosen Sicherung an beweglichen Sachen verzichtet werden kann.¹¹⁹ Die Sicherungsübereignung verdrängt deshalb seit langem in Deutschland vor allem bei einem kreditfinanzierten Erwerb von Waren erheblichen Werts (Kraftfahrzeuge, Maschinen, Lagerbestände von Händlern) weitgehend die Verpfändung.¹²⁰ Des Weiteren kann die Sicherungsübereignung für Leasinggesellschaften ein geeignetes Mittel darstellen, um ihre eigenen Finanzierungskredite effektiv abzusichern.¹²¹

Die Sicherungsübereignung ermöglicht es dem Sicherungsgeber, das Sicherungsgut seinem Zweck gemäß zu nutzen und mit ihm, etwa bei der Sicherungsübereignung von Produktionsmitteln, wirtschaftliche Erlöse zu erzielen. Erfüllt er die gesicherte Forderung, erhält er das Eigentum durch eine „schlichte“ Einigung zurück. Dem Sicherungsnehmer gewährt die Sicherungsübereignung eine dingliche Sicherheit, ohne Obhut- oder Verwahrungspflichten übernehmen oder öffentliche Register beteiligen zu müssen. Tritt der Sicherungsfall ein, ist er auch schuldrechtlich zur Verfügung über das Eigentum befugt und kann es ohne zusätzlichen Aufwand verwerten. Er kann zwar nicht von vornherein verhindern, dass der Sicherungsgeber über das Sicherungsgut verfügt und ein Dritter durch eine Übergabe gutgläubig Eigentum an ihm erwirbt. Dieses Risiko lässt sich aber oft dadurch erheblich reduzieren, dass der Sicherungsnehmer Dokumente, ohne die das Sicherungsgut praktisch kaum zu veräußern ist (etwa Zulassungsbescheinigungen von Kraftfahrzeugen), in unmittelbaren Besitz nimmt oder sonstige Vorkehrungen trifft, um einen

¹¹⁷ dazu: *Wieling/Finkenauer*, Sachenrecht, 6. Aufl., Springer-Verlag GmbH Deutschland, 2020, 324, 2.

¹¹⁸ RG, Urteil vom 08. November 1904 - VII 173/04 - RGZ 59, 146-149; seitdem einhellige Rechtsprechung.

¹¹⁹ *nb. Wieling/Finkenauer*, Sachenrecht, 6. Aufl., Springer-Verlag GmbH Deutschland, 2020, 324, 2.

¹²⁰ vgl. *Federlin* in: Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 7. Auflage 2025, 8. Teil Kreditsicherung, Rn. 8.443.

¹²¹ vgl. zur Vertragsgestaltung und zu dem dann eintretenden gestuften mittelbaren Besitz: BGH, Urteil vom 11. Januar 2018 - IX ZR 295/16 - NJW 2018, 1471, Rn. 27 ff.

etwaigen guten Glauben des Erwerbers zu zerstören.

Angesichts dieser Vorteile einer Sicherungsübereignung wird in der deutschen Bankpraxis von einem Pfandrecht in aller Regel nur dort Gebrauch gemacht, wo sich das Sicherungsgut, wie etwa bei den in Bankdepots aufbewahrten Wertpapieren, ohnehin im unmittelbaren Besitz des Kreditinstituts befindet.¹²²

2.3.8. Perspektiven der Sicherungsübereignung in Georgien

Die Sicherungsübereignung sollte in der georgischen Zivilrechtsordnung Anerkennung finden, da Art 186 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ZGB - ebenso wie das Bürgerliche Gesetzbuch - die Möglichkeit eröffnet, die Übergabe des Sicherungsgutes durch eine Vereinbarung über das Besitzmittlungsverhältnis zu ersetzen.

Ebenso wenig wie in Deutschland werden mit der Sicherungsübereignung die gesetzlichen Regelungen zum Pfandrecht umgangen. Vielmehr bilden die Sicherungsübereignung einerseits und die Verpfändung andererseits zwei sachenrechtlich vorgesehene, also mit dem Typenzwang zu vereinbarende, Wege zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Ziels einer Kreditsicherung an beweglichen Sachen. Das Spezifikum der Sicherungsübereignung liegt allein auf der schuldrechtlichen Ebene, also der dargestellten treuhänderischen Bindung nach näherer Maßgabe der Sicherungsabrede. Sachenrechtlich handelt es sich beim Sicherungseigentum hingegen (wie dargelegt) um ein "normales", den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegendes Eigentum. Aus den gesetzlichen Regelungen zum Pfandrecht lässt sich auch nicht der Gegenschluss ableiten, dass der Gesetzgeber einem Sicherungseigentum die rechtliche Anerkennung hätte versagen wollen. Hätte der georgische Gesetzgeber eine solche fiduziarische Bindung des Eigentums verhindern wollen, hätte er deshalb derartige schuldrechtlichen Absprachen ausdrücklich untersagen müssen. Da das georgische Recht Treuhandverhältnisse ansonsten grundsätzlich anerkennt, läge hierin allerdings ein Systembruch. Das heißt aber zugleich: Die Anerkennung der Sicherungsübereignung ist dem georgischen Recht systemimmanent; der Systembruch läge in der Ablehnung einer solchen treuhänderischen Bindung des Eigentums.

¹²² vgl. *Federlin* in: Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 7. Auflage 2025, 8. Teil Kreditsicherung, Rn. 8.443.

Der wirtschaftliche Bedarf für eine im Wege der Sicherungsübereignung erfolgende Kreditsicherung ist in Georgien jedoch im Vergleich zu Deutschland geringer, da das georgische Recht das registrierte Pfandrecht kennt. Bei diesem bleibt der Sicherungsgeber (Pfandschuldner) unmittelbarer Besitzer der verpfändeten Sache, während die Interessen des Sicherungsnehmers (Pfandgläubigers) durch die Registrierung abgesichert sind. Insoweit sind also die Sicherungsübereignung und das registrierte Pfandrecht für die betroffenen Verkehrskreise insoweit gleichwertig, als sie jeweils ermöglichen, dass der Sicherungsgeber das Sicherungsgut seiner Zweckbestimmung gemäß nutzen kann. Deshalb wurde die Sicherungsübereignung mit Einführung des registrierten Pfandrechts als überflüssiges, nicht erforderliches Sicherungsinstrument angesehen.¹²³

Dessen ungeachtet bildet die Sicherungsübereignung aber auch in Georgien für die betroffenen Verkehrskreise eine wirtschaftlich reizvolle Alternative zum registrierten Pfandrecht:

Die Sicherungsübereignung ermöglicht eine Kreditsicherung ohne die Einschaltung des öffentlichen Registers. Soweit der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt bleibt, lassen sich zudem Sachgesamtheiten sichern und der Umfang der Sicherung jederzeit flexibel den aktuellen Entwicklungen anpassen (dazu Abschnitt 2.3.3.). Vor allem beim kreditfinanzierten Kauf von Kraftfahrzeugen, die naturgemäß häufig in Unfallereignisse verwickelt sind, ist zudem der deliktsrechtliche Schutz des Sicherungsguts beim Sicherungseigentum ausgeprägter als beim registrierten Pfandrecht. Zudem lässt sich das Sicherungsgut bei Eintritt des Sicherungsfalles beim Sicherungseigentum schneller und flexibler verwerten, weil der Sicherungsnehmer bereits Eigentümer des Sicherungsgutes ist und mit Eintritt des Sicherungsfalles „nur“ die Bindungen wegfallen, denen er bis dahin aus der Sicherungsabrede unterliegt.

Als eher ambivalent stellt sich hingegen dar, dass die Transparenz des Sicherungsrechts bei einem registrierten Pfandrecht größer ist als bei der Sicherungsübereignung. Die höhere Publizität dient zwar den Interessen des Rechtsverkehrs, da sie Fehlvorstellung über die tatsächliche Vermögenslage verhindern kann. Dem Sicherungsgeber und dem Sicherungsnehmer kann aber durchaus auch daran gelegen sein, dass die Fremdfinanzierung und die mit ihr einhergehende Kreditsicherung

¹²³ *Rusiashvili*, Die Bedeutung des Sachenrechtsgeschäfts bei der Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen, Zeitschrift für Vergleichendes Recht, Nr. 3/2019, S. 52.

gerade nicht öffentlich wahrnehmbar werden, da sie mit ungünstigen wirtschaftlichen Rückschlüssen verbunden sein kann.¹²⁴

2.4. Pfandrecht

2.4.1. Inhalt und Arten des Pfandrechts

Das Pfandrecht ist ein sachenrechtliches Sicherungsmittel zur Sicherung einer Forderung und gehört zum Kreis der dinglichen Rechte, die dem sog. *Numerus-Clausus-Prinzip* (Typenzwang) unterliegen.¹²⁵ Das Pfandrecht ist ein streng akzessorisches Sicherungsrecht, was bedeutet, dass für sein Bestehen das Vorliegen einer zu sichernden Forderung erforderlich ist.¹²⁶ Die Akzessorietät des Pfandrechts ist eine zwingende gesetzliche Vorgabe und kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen werden.¹²⁷ Besteht keine Forderung, so besteht auch kein Pfandrecht.

Ein Pfandrecht kann vertraglich oder gesetzlich begründet werden. Darüber hinaus kennt das deutsche Recht auch das Pfändungspfandrecht, also ein durch Zwangsvollstreckung entstehendes Pfandrecht.¹²⁸ Das vertragliche Pfandrecht wird seinerseits in Georgien in ein besitzgebundenes Pfandrecht und in ein registriertes Pfandrecht unterteilt. Das deutsche Recht kennt jedoch ausschließlich des besitzgebundenen Pfandrechts.

Sowohl nach georgischem als auch nach deutschem Recht setzt die Entstehung eines besitzgebundenen Pfandrechts eine Einigung über die Bestellung des Pfandrechts sowie die Übergabe der Sache in den unmittelbaren Besitz des Gläubigers

¹²⁴ vgl. *Rusiashvili/Sirdadze/Egnatashvili*, Sachenrecht - Kasuistiksammlung, Tiflis, 2019, S. 162. Zum Beispiel kann der Sicherungsgeber in bestimmten Fällen - etwa, wenn er als Frachtführer tätig ist - ein Interesse daran haben, gegenüber seinen Kunden nicht offenzulegen, dass das von ihm für den Transport eingesetzte Kraftfahrzeug rechtlich belastet (verpfändet) ist. Vgl. ebd.

¹²⁵ *Schäfer in MüKo*, Sachenrecht, Band 8, 9. Aufl., 2023, §1204, 2940, Rn. 1.

¹²⁶ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 7. Aufl., 2015, 305, Rn. 1.

¹²⁷ *Rusiashvili*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Autorenkollektiv, Hrsg. L. Chanturia, Band II, Tiflis, 2018, S. 331, Rn. 22.

¹²⁸ Dies richtet sich nach den Vorschriften der §§803 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

voraus. Befindet sich die Sache bereits im Besitz des Gläubigers, genügt die Einigung über die Bestellung des Pfandrechts (*brevi manu traditio* - sog. „Übergabe kurzer Hand“). Im Unterschied zum georgischen Zivilgesetzbuch sieht das Bürgerliche Gesetzbuch auf Gesetzesebene ausdrücklich die Möglichkeit vor, ein Pfandrecht durch Übertragung des mittelbaren Besitzes zu bestellen. Ist der Verpfänder als Eigentümer lediglich mittelbarer Besitzer, kann er die Sache gemäß § 1205 Abs. 2 BGB auch ohne Erlangung des unmittelbaren Besitzes mit einem Pfandrecht belasten, indem er dem Pfandgläubiger den Herausgabeanspruch gegen den Dritten abtritt.¹²⁹

Voraussetzung ist jedoch, dass der unmittelbare Besitzer von der Bestellung des Pfandrechts in Kenntnis gesetzt wird. Durch die Anzeige wird der unmittelbare Besitzer verpflichtet, die Sache nicht mehr an den Eigentümer, sondern an den Pfandgläubiger herauszugeben.¹³⁰ Die Anzeige muss durch den Verpfänder vorgenommen werden¹³¹ und ist an den unmittelbaren Besitzer zu richten.¹³² Fehlt eine solche Anzeige, entsteht das Pfandrecht nicht.¹³³

Für die Entstehung eines besitzgebundenen Pfandrechts ist es erforderlich, dass sich die Sache im unmittelbaren Besitz des Pfandgläubigers befindet. Während der Eigentumserwerb mittels Besitzkonstituts möglich ist, ist dies beim Erwerb eines Pfandrechts ausgeschlossen. Das bedeutet, dass bei der Bestellung eines Pfandrechts die Übergabe nicht durch Übertragung des mittelbaren Besitzes im Wege eines Besitzkonstituts erfolgen kann. Jede Vereinbarung, durch welche die Parteien versuchen, die mit einem Pfandrecht belastete Sache im unmittelbaren Besitz des Verpfänders zu belassen, führt dazu, dass das Pfandrecht nicht wirksam entsteht. Ebenso führt jeder Versuch der Parteien, dem Verpfänder nachträglich den unmittelbaren Besitz zurückzuübertragen und zugleich das Pfandrecht aufrechtzuerhalten, zum Erlöschen des Pfandrechts. Die genannte Regel gilt für beide Rechtsordnungen.

¹²⁹ Schäfer in MüKo, Sachenrecht, Band 8, 9. Aufl., 2023, §1205, 2959, Rn. 23; Staudinger/Wiegand (2019) BGB § 1205, Rn. 22 ff.

¹³⁰ Schäfer in MüKo, Sachenrecht, Band 8, 9. Aufl., 2023, §1205, 2960, Rn. 27.

¹³¹ Schäfer in MüKo, Sachenrecht, Band 8, 9. Aufl., 2023, §1205, 2961, Rn. 28; Staudinger/Wiegand (2019) BGB § 1205, Rn. 29.

¹³² Schäfer in MüKo, Sachenrecht, Band 8, 9. Aufl., 2023, §1205, 2961, Rn. 29; Staudinger/Wiegand (2019) BGB § 1205, Rn. 29.

¹³³ Schäfer in MüKo, Sachenrecht, Band 8, 9. Aufl., 2023, §1205, 2961, Rn. 30.

In Deutschland ist das besitzgebundene Pfandrecht die einzige Form des vertraglichen Pfandrechts, während es in Georgien nur eine von mehreren Formen darstellt. Nach Art. 255 lit. b ZGB kann ein Pfandrecht auch in Form eines eingetragenen Pfandrechts bestellt werden. Für die Entstehung eines eingetragenen Pfandrechts ist ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Das darin vereinbarte Pfandrecht muss zudem in ein öffentliches Register eingetragen werden. Handelt es sich beim Pfandgegenstand um ein Kraftfahrzeug, erfolgt die Registrierung beim Servicezentrum des Innenministeriums. Im Fall eines eingetragenen Pfandrechts ist die Übergabe der Sache in den Besitz des Pfandgläubigers nicht erforderlich (Art. 258 Nr. 1 Satz 2 ZGB).

Das gesetzliche Pfandrecht, wie etwa das Vermieterpfandrecht, unterscheidet sich vom vertraglichen Pfandrecht dadurch, dass seine Entstehung nicht auf dem freien Willen der Parteien, sondern auf einer gesetzlichen Vorgabe beruht. In dieser Hinsicht ähnelt die Regelung im georgischen Recht der im deutschen Recht.

In der deutschen Rechtswirklichkeit ist das Pfandrecht an beweglichen Sachen weitgehend durch die Sicherungsübereignung ersetzt worden.¹³⁴ Als Sicherungsmittel dient es fast nur noch zur Sicherung kleiner, alltäglicher Kredite von Privatkunden durch hierauf spezialisierte „Pfandleihanstalten“¹³⁵ und - von größerer wirtschaftlicher Bedeutung - durch die Verpfändung der in den Depots der Banken verwalteten Wertpapiere und Edelmetalle.¹³⁶ Wie in Abschnitt 2.3.7. noch näher dargelegt wird, beruht dies maßgeblich darauf, dass das Pfandrecht im deutschen Recht grundsätzlich den unmittelbaren Besitz des Pfandgläubigers erfordert.

Die damit verbundene Problematik wird im georgischen Recht aufgrund der Existenz des registrierten Pfandrechts vermieden. Dort kann der verpfändete Gegenstand im unmittelbaren Besitz des verpfändenden Eigentümers verbleiben. Vor diesem Hintergrund wurde im georgischen Recht bislang auch kein vergleichbarer praktischer Bedarf für die Entwicklung der Sicherungsübereignung gesehen.

¹³⁴ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 7. Aufl., Verlag Franz Vahlen München 2015, 307, Rn. 3.

¹³⁵ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 7. Aufl., Verlag Franz Vahlen München 2015, 307, Rn. 3. Deren Kreditvolumen beläuft sich aber auf weniger als ein Promille des gesamten in Deutschland an Privatpersonen vergebenen Kredite.

¹³⁶ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 7. Aufl., Verlag Franz Vahlen München 2015, 307, Rn. 3.; vgl. *Federlin* in: Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 7. Auflage 2025, 8. Teil Kreditsicherung, Rn. 8.443.

2.4.2. Pfandrecht bei verjährter Forderung

2.4.2.1. deutsche Rechtslage

Ist die gesicherte Forderung verjährt, steht im deutschen Recht gemäß § 216 Abs. 1 BGB¹³⁷ weder der Verjährungseintritt als solcher noch eine vom Schuldner erhobene Verjährungseinrede einer Verwertung der Pfandsache entgegen.¹³⁸ Kennt der Schuldner im Zeitpunkt der Bestellung des Pfandrechts die Verjährung nicht, so begründet dies kein Anfechtungsrecht wegen eines Irrtums.¹³⁹

Diese gesetzliche Regelung beruht auf dem Grundgedanken, dass Sicherheiten zum einen den Sicherungsgeber (wegen der ansonsten „drohenden“ Verwertung des Sicherungsguts) zur Zahlung veranlassen und zum anderen den Sicherungsnehmer beim Ausbleiben der Zahlung gegen einen Forderungsausfall absichern sollen.¹⁴⁰ Das mit der Bestellung eines Sicherungsgutes geschaffene zusätzliche Recht soll den Gläubiger deshalb auch davor bewahren, dass er den zugrundeliegenden Anspruch wegen dessen Verjährung nicht durchsetzen kann.¹⁴¹ Angesichts dieses Schutzzwecks hat der Bundesgerichtshof den Anwendungsbereich von § 223 BGB a.F.¹⁴² (jetzt § 216 Abs. 1 BGB) über den reinen Wortlaut hinaus auf den Eigentumsvorbehalt erstreckt.¹⁴³

¹³⁷ § 216 Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen

(1) Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Gläubiger nicht, seine Befriedigung aus dem belasteten Gegenstand zu suchen.

¹³⁸ Rütters/Stadler, Allgemeiner Teil des Zivilgesetzbuches, 19., überarbeitete Auflage, Übers.: Z. Chechelashvili, Verlag: „SSIP – Notarkammer Georgiens“, Tiflis, 2020, S. 130, Rn. 12.; Schäfer in MüKo, Sachenrecht, Band 8, 9. Aufl., 2023, § 1204, 2950, Rn. 40.; allgemeine Meinung.

¹³⁹ Schäfer in MüKo, Sachenrecht, Band 8, 9. Aufl., 2023, § 1204, 2950, Rn. 40.

¹⁴⁰ für § 223 BGB a.F.: BGH, Urteil vom 7. Dezember 1977 - VIII ZR 168/76 - BGHZ 70, 96, Rn. 12 ff.

¹⁴¹ so ausdrücklich: BGH, Urteil vom 17. Februar 2000 - VII ZR 51/98 - BGHZ 143, 397, Rn. 9.

¹⁴² § 223 BGB a.F.

(1) Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstände zu suchen. ...

¹⁴³ BGH, Urteil vom 7. Dezember 1977 - VIII ZR 168/76 - BGHZ 70, 96, Rn. 12 ff.; BGH, Urteil

Dieser Sicht hat sich der Deutsche Bundestag im Rahmen der Novellierung des Verjährungsrechts durch die jetzige Fassung von § 216 Abs. 2 Satz 2 BGB angeschlossen.¹⁴⁴ Bekräftigt hat er diesen Schutzzweck der Sicherungsrechte durch die klarstellende Neufassung von § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB, nach der die Verjährung der gesicherten Forderung die Verfolgung der Rechte aus einer Sicherungsübereignung oder einer Sicherungsabtretung nicht hindert.¹⁴⁵

Entgegen einer gelegentlich vertretenen Auffassung¹⁴⁶ wird das Akzessorietätsprinzip nach der überwiegenden deutschen Rechtsauffassung nicht durchbrochen, wenn ein Sicherungsgut - seinem Zweck gemäß - auch nach einer Verjährung der gesicherten Forderung bzw. nach Erheben der Verjährungseinrede verwertet werden darf. Der mit der Verjährung verbundene „Makel“ schwächt nämlich das Gewicht des Akzessorietätsprinzips lediglich moderat ab, verwirklicht dieses aber angesichts des Fortbestands der Forderung mit einer Verwertung des Sicherungsguts weiterhin. Die in Deutschland durch § 216 Abs. 1 BGB bestehende gesetzliche Regelung verdeutlicht daher nur, dass auch eine verjährte Forderung bestandskräftig genug ist, um ohne Verstoß gegen das Akzessorietätsprinzip die Verwertung von Sicherheiten zu legitimieren.¹⁴⁷

2.4.2.2. georgische Rechtslage

Eine mit § 216 Abs. 1 BGB vergleichbare Regelung kennt das georgische Recht nicht. Damit ist in Georgien ausschließlich aus Akzessorietätsaspekten heraus zu

vom 4. Juli 1979 - VIII ZR 68/78 - NJW 1979, 2195, Rn. 8 ff.; vgl. auch Schmidt-Räntsch in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 216 BGB, Rn. 4.

¹⁴⁴ vgl. etwa: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, Deutscher Bundestag Drucksache 14/6040 14 vom 14. 05. 2001, Seite 122 ff.

¹⁴⁵ *Staudinger/Jacoby* (2024) BGB § 216, Rn. 6.; *Lakkis* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 216 BGB (Stand: 15.05.2023), Rn. 4.; *Schmidt-Räntsch* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 216 BGB, Rn. 4.; Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, Deutscher Bundestag Drucksache 14/6040 14 vom 14. 05. 2001, Seite 123

¹⁴⁶ etwa: *NK-BGB/Budzikiewicz*, Band 1, 4. Aufl., 2021, § 216, 1774-1775, Rn. 4.; *Lakkis* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 216 BGB (Stand: 15.05.2023), Rn. 1.

¹⁴⁷ im Kern ebenso: *Staudinger/Jacoby* (2024) BGB § 216 Rn. 1.

beantworten, ob die Verjährung der gesicherten Forderung das Pfandrecht entfallen lässt. Dieses Akzessorietätserfordernis wird in der georgischen Rechtsprechung und Rechtslehre - aus gut vertretbaren Gründen - strenger gesehen als von der deutschen Rechtsprechung zu § 223 BGB a.F. und vom deutschen Gesetzgeber. Um in der vorgenannten Terminologie zu bleiben, beseitigt nach dem georgischen Rechtsverständnis bereits der "Makel" der Verjährung die für eine Akzessorietät notwendige Vollwertigkeit der gesicherten Forderung. Dieses strengere Verständnis schlägt sich nach der Rechtsprechung und Rechtslehre darin nieder, dass sich der Regelungsgehalt von Art. 145 ZGB, wonach mit dem Ablauf der Verjährungsfrist der Hauptforderung auch die Verjährungsfrist für die Nebenforderungen als abgelaufen gilt, auf alle akzessorischen Sicherungsrechte erstreckt - sowohl auf dingliche als auch auf schuldrechtliche.

Nach der georgischen Rechtsprechung ist im Falle der Verjährung der gesicherten Forderung eine Befriedigung aus dem zur Sicherung bestellten Pfand ausgeschlossen.¹⁴⁸ Die Verjährung der Hauptforderung verpflichtet den Gläubiger, den Pfandgegenstand von der rechtlichen Belastung zu befreien.

¹⁴⁸ Dazu: Beschluss des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 23. September 2025, Nr. AS-1023-2025, in dem es heißt: „Gemäß Art. 145 des georgischen Zivilgesetzbuches gilt mit dem Ablauf der Verjährungsfrist der Hauptforderung auch die Verjährungsfrist für die Nebenforderungen als abgelaufen, selbst wenn deren eigene Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist. Die Hypothek stellt im Verhältnis zum Darlehensvertrag ein akzessorisches Recht dar, das aus der Hauptforderung hervorgeht; folglich erstreckt sich die Verjährungsfrist der aus dem Darlehensvertrag resultierenden Forderung auch auf den Hypothekenvertrag. Aus den vorgenannten Gründen gelangte die Kammer zu dem Ergebnis, dass dem Antrag des Eigentümers der hypothekarisch belasteten Sache auf Löschung der im Register eingetragenen Belastung stattzugeben war, da die Verpflichtung, zu deren Sicherung die konkrete Vermögensmasse mit einer Hypothek belastet worden war, nach georgischem Recht verjährt war und somit keine Voraussetzungen für deren zwangsweise Durchsetzung mehr begründen konnte.“

Siehe ferner: *Svanadze*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Autorenkollektiv, Hrsg. Chanturia L., Bd. I, Tiflis 2017, Art. 145, S. 781-782.

2.4.3. Befriedigung aus dem Pfandgegenstand

Wird die gesicherte Forderung bei deren Fälligkeit nicht erfüllt, kann der Pfandrechtsgläubiger Befriedigung aus dem Pfandgegenstand erhalten. Wegen der hierbei zu beachtenden Obliegenheiten wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.3.6. verwiesen.

Nach Art. 276 Abs. 1 ZGB erfolgt die Befriedigung des Gläubigers entweder durch Verwertung des Pfandgegenstandes oder durch Übertragung des verpfändeten Gegenstandes in das Eigentum des Gläubigers zur Erfüllung der Forderung. In Deutschland vollzieht sich die Verwertung nach § 1228 Abs. 1 BGB in der Regel durch eine Veräußerung des Pfandgegenstandes. Die Übertragung des Pfandgegenstandes in das Eigentum des Gläubigers ist im deutschen Recht nicht die Regel, sondern lediglich eine alternative Möglichkeit der Befriedigung. Eine Vereinbarung über diese Alternative ist erst nach Fälligkeit der Forderung zulässig (§ 1229 BGB).

2.4.3.1. Problematik der Befriedigung des Gläubigers durch Verwertung des Pfandgegenstandes

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gilt nach Art. 276 Abs. 2 ZGB die Forderung auch dann als erfüllt, wenn der aus der Verwertung des Pfandgegenstandes erzielte Erlös zur Deckung der gesicherten Forderung nicht ausreicht oder der Wert des Pfandgegenstandes die Forderung nicht vollständig deckt. Diese in Art. 276 ZGB vorgesehene Regelung über die Befriedigung des Pfandgläubigers gilt sowohl für die Verwertung des Pfandgegenstandes als auch für die Übertragung des verpfändeten Gegenstandes in das Eigentum des Gläubigers.

Es ist umstritten, ob sich der Gläubiger im gegenständlichen Anwendungsbereich von Art. 276 Nr. 2 ZGB stets auf den Erlös aus der Verwertung des Pfandgegenstandes beschränken muss oder ob er vor der Verwertung des Pfandsache auch auf das übrige Vermögen des Schuldners zugreifen darf.

Nach der Rechtsprechung kann sich der Pfandgläubiger aus dem anderen Vermögen des Schuldners generell nicht befriedigen, wenn es an einer entsprechenden Vereinbarung fehlt.¹⁴⁹ In der Literatur wird jedoch die Auffassung vertreten, dass

¹⁴⁹ Dazu: *Rusiashvili*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Autorenkollektiv, Hrsg. L. Chanturia, Band II, Tiflis, 2018, S. 426-427, Rn. 8,9. Zur Rechtsprechung siehe: Entscheidung des

sich der Pfandgläubiger nur dann mit dem Verwertungserlös begnügen müsse, wenn er den Pfandgegenstand bereits verwertet hat, also dem Verpfänder das Eigentum entzogen wurde. Vor der Verwertung hingegen solle ihm die Möglichkeit offenstehen, eine Zahlungsklage gegen den Schuldner zu erheben und die vollständige Erfüllung der Forderung zu verlangen, gegebenenfalls auch unter Einschluss der Verwertung des Pfandgegenstandes.¹⁵⁰ Hierzu ist anzumerken:

Art. 276 Abs. 2 ZGB ändert nichts an dem allgemeinen Grundsatz, wonach Willenserklärungen auch konkludent abgegeben werden können und für die Ermittlung des Willens insbesondere die erkennbaren berechtigten Interessen der Vertragsparteien maßgeblich sind. Die gesetzliche Konzeption - „soweit ... nicht“ - betrifft daher lediglich die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Die allgemeine Zielsetzung von Sicherungsmitteln, die darin besteht, die gesicherte Forderung nicht zu beschränken, sondern vielmehr zu stärken, wird durch diese Beweislastverteilung nicht berührt. Daher ist unter Berücksichtigung dieses typischen Zwecks einer Sicherungsabrede zu prüfen, ob die Parteien konkludent vereinbart haben, dass ein durch ein Pfandrecht gesicherter Gläubiger auch über das Pfand hinaus Befriedigung erlangen kann.

Allerdings sind an den Nachweis einer solchen konkludenten Absprache eher hohe Anforderungen zu stellen. Dies gilt umso mehr, als der Regelungsgehalt von Art. 276 Abs. 2 ZGB, nach dem aus Sicht des georgischen Gesetzgebers bei Fehlen einer ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung eine Haftung aus dem übrigen Vermögen des Schuldners ausscheiden soll, auf die allgemeine Verkehrsanschauung ausstrahlt. Lässt sich eine von Art. 276 Abs. 2 ZGB abweichende Absprache nicht zweifelsfrei feststellen, hat es deshalb bei der gesetzlich vorgegebenen Verteilung der Beweislast zu verbleiben.

Dieser Ansatz der georgischen Rechtsordnung weicht grundlegend von jenem des deutschen Rechts ab. Dieses stellt in den Mittelpunkt, dass Sicherheiten - wie be-

Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 9. September 2016, Nr. 56-445-427-2016; Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 17. April 2015, Nr. 56-1119-1066-2013; Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 27. April 2017, Nr. 56-403-376-2017; Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 13. Dezember 2024, Nr. 56-88-2024.

¹⁵⁰ Dazu: *Rusiashvili*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Autorenkollektiv, Hrsg. L. Chanturia, Band II, Tiflis, 2018, S. 426-427, Rn. 9.

reits in Abschnitt 2.4.1.1. ausgeführt - den Sicherungsgeber zur Zahlung veranlassen und den Sicherungsnehmer beim Ausbleiben der Zahlung gegen einen Forderungsausfall absichern sollen.¹⁵¹ Dem jedermann - auch dem Sicherungsgeber - erkennbaren Schutzzweck einer Sicherungsabrede läuft es deshalb aus der Sicht des deutschen Rechts in aller Regel diametral entgegen, wenn die Bestellung eines Sicherungsrechts zu einer Beschneidung der gesicherten Forderung führt; diese also "kappt", statt sie zu sichern.

Dies gilt umso mehr, als die Stellung eines Sicherungsgutes dem Sicherungsnehmer nicht nur die Möglichkeit verschaffen soll, durch dessen Verwertung eine Erfüllung der gesicherten Forderung erlangen zu können. Vielmehr soll mit der latent drohenden Verwertung des Sicherungsgutes auf ihn auch ein zusätzlicher wirtschaftlicher „Druck“ ausgeübt werden, um ihn mit diesem zur vollständigen Zahlung der gesicherten Forderung anzuhalten. Eine Auslegung, die sich nicht an diesem Zweck einer Sicherungsabrede orientiert, kann zudem den Sicherungsgeber dazu motivieren, seinen vertraglichen Verpflichtungen bewusst nicht nachzukommen. Besonders groß werden diese Versuchung und die mit ihr verbundene Gefahr einer Verleitung zum Vertragsbruch, wenn das Pfandgut, wie etwa bei Kraftfahrzeugen, durch den Zeitablauf und durch die Nutzung erhebliche Wertverluste erleidet.

Deshalb entspricht es in Deutschland einhelliger, quasi als selbstverständlich vorausgesetzter Rechtsauffassung, dass die Stellung einer Sicherheit das Recht zur Geltendmachung der gesicherten Forderung grundsätzlich nicht berührt¹⁵² und insbesondere die Verwertung des Sicherungsguts die gesicherte Forderung nur in Höhe des erzielten (Netto-) Verwertungserlöses befriedigt. Das heißt, dass sie weiterhin besteht und durchgesetzt werden kann, wenn der (Netto-) Verwertungserlös die Höhe des noch offenen Forderungsbetrages nicht erreicht. Abweichend von dieser grundsätzlichen Rechtslage kann allerdings abgesprochen werden, dass der Sicherungsnehmer vorrangig aus der gesicherten Forderung oder aus dem Siche-

¹⁵¹ BGH, Urteil vom 7. Dezember 1977 - VIII ZR 168/76 - BGHZ 70, 96, Rn. 12 ff.; BGH, Urteil vom 2. Februar 1984 - IX ZR 8/83 - NJW 1984, 1184, Rn. 30 ff.

¹⁵² *Staudinger/Wiegand* (2019) BGB § 1204, Rn. 7.

rungsgut vorzugehen hat oder dass er eine Befriedigung nur aus diesem solle erlangen können.¹⁵³ Solchen Vereinbarungen widersprechen aber dem dargelegten Sicherungszweck und tragen deshalb einen derartigen Ausnahmecharakter, dass es zu ihnen so gut wie nie kommt.¹⁵⁴

Von einer anderen Interessenlage und damit einem anderen mutmaßlichen Parteiwillen wird in Deutschland grundsätzlich nur ausgegangen, wenn die Vertragspartner eine sog. Pfandleihe (englisch: pawnbroking) erstreben. Bei dieser steht der als Pfand zu hinterlegenden Wertgegenstand (Luxus-Uhren, Schmuck, Gold usw.) von vornherein im Zentrum der vertraglichen Vereinbarungen, so dass das Vertragsverhältnis kaufvertragliche Elemente in sich trägt; insbesondere die Mangelfreiheit der Pfandsache Teil der vertraglichen Hauptleistungspflicht ist und insoweit die kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften entsprechend anwendbar sind.¹⁵⁵ Vereinfachend dargestellt, gibt also bei diesem Geschäftsmodell der vom Kreditgeber zuvor (auf der Basis eines mutmaßlichen Verwertungserlöses) taxierte Beleihungswert der zu hinterlegende Pfandsache (und nicht der durch das Sicherungsgut zu sichernde Finanzierungsbedarf des Kreditnehmers) die Höhe der Darlehensvaluta vor.¹⁵⁶ Vergleicht man die Verpfändung einer Sache im Pfandleihgeschäft mit anderen Formen des Pfandrechts, so zeigt sich Folgendes: Beim gewöhnlichen Darlehen bestimmt der Finanzierungsbedarf des Darlehensnehmers die Sicherheit, während im Pfandleihgeschäft die Situation gewissermaßen umgekehrt ist - hier bestimmt die Sicherheit die Höhe des Darlehens. Da bei dieser Form der Kreditgewährung zudem eine Wertermittlung erfolgt und die wertbeständige Pfandsache bei Pfandgläubiger hinterlegt wird, wird bei ihr - aber auch nur bei ihr - in der Regel davon auszugehen sein, dass der Pfandgläubiger von vornherein Befriedigung ausschließlich durch eine Verwertung der Pfandsache erhalten soll. In Deutschland ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung über die Befriedigung

¹⁵³ J. Schmidt in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 1204 BGB, Rn. 17.; Staudinger/Wiegand (2019) BGB § 1204, Rn. 7.

¹⁵⁴ Ausgenommen die sogleich noch angesprochene Pfandleihe, bei der es aber einer entsprechenden Absprache nicht bedarf, da die Rechtsfolge in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Pfandleihverordnung bereits normativ vorgegeben ist.

¹⁵⁵ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 11. September 2008 - 16 U 15/08 - NJW-RR 2009, 552, Rn. 8.

¹⁵⁶ Die Frage ist quasi: Wie viel Geld bekomme ich für diese Uhr oder diesen Schmuck?

des Sicherungsnehmers sogar normativ vorgegeben, um ein Pfandleihgeschäft überhaupt gewerblich betreiben zu dürfen.¹⁵⁷

2.4.3.2. Problematik der Befriedigung des Gläubigers durch Aneignung des Pfandgegenstandes

Die Parteien können vereinbaren, dass bei Fälligkeit der Forderung die Befriedigung des Gläubigers durch Übertragung des Eigentums am Pfandgegenstand erfolgt.

Nach § 1229 BGB ist eine solche Vereinbarung jedoch erst nach Eintritt der Fälligkeit zulässig. Eine im Voraus getroffene Abrede, wonach der Pfandgegenstand im Falle der Nichterfüllung automatisch in das Eigentum des Gläubigers übergehen soll, ist daher im deutschen Recht unwirksam. Demgegenüber erachtet Art. 260¹ ZGB eine im Voraus getroffene Vereinbarung über den Eigentumsübergang an den Pfandgläubiger für zulässig; ausschließlich im Falle eines registrierten Pfandrechts und nur dann, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Dieses Fehlen einer mit § 1229 BGB vergleichbaren Regelung führt dazu, dass der Pfandgläubiger durch eine gemäß Art. 260¹ ZGB getroffene Vereinbarung das Eigentum an einem Pfandgegenstand erlangen kann, dessen Wert die Höhe der gesicherten Forderung erheblich übersteigt. Dies widerspricht aber in aller Regel der Erwartung des Verpfänders, das Eigentum an einem erheblich wertvolleren Pfandgegenstand nicht zur Tilgung einer vergleichsweise geringen Forderung zu verlieren.¹⁵⁸ Dieses Risiko kann ein Verpfänder angesichts der gesetzlichen Konzeption jedoch nur verhindern, indem er sich von vornherein auf eine derartige Vertragsgestaltung nicht einlässt.

¹⁵⁷ Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Pfandleihverordnung darf der Pfandleiher das Pfand nur annehmen, wenn er mit dem Verpfänder vereinbart, dass er sich wegen seiner Forderungen auf Rückzahlung des Darlehens sowie auf Zahlung von Zinsen, Vergütungen und Kosten nur aus dem Pfand befriedigen darf.

¹⁵⁸ Dazu: *Rusiashvili*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Autorenkollektiv, Hrsg. L. Chanturia, Band II, Tiflis, 2018, S. 359-360, Rn. 2, 4.

2.4.4. Möglichkeit der Ersetzung der gesicherten Forderung

Eine Ersetzung der gesicherten Forderung durch eine andere Forderung unter Fortbestand des Pfandrechts ist ausgeschlossen.¹⁵⁹

Dies unterscheidet das Pfandrecht von der Hypothek, bei der eine Änderung der gesicherten Forderung zulässig ist. Nach §1180 Abs. 1 S. 1 BGB kann „an die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden.“ Eine inhaltsgleiche Regelung enthält auch Art. 286 Abs. 3 S. 1 ZGB, wonach „die durch eine Hypothek gesicherte Forderung durch eine andere Forderung ersetzt werden kann“. Hinsichtlich des Pfandrechts ist es hingegen nicht möglich, eine Forderung durch eine andere zu ersetzen und zugleich das Pfandrecht aufrechtzuerhalten. Die Sicherung einer neuen Forderung durch Pfandrecht kann nur dadurch erfolgen, dass das für die ursprüngliche Forderung bestehende Pfandrecht aufgehoben und für die neue Forderung ein neues Pfandrecht bestellt wird.¹⁶⁰

Ist die nach den Vorstellungen der Parteien zu sichernder Forderung nicht entstanden, etwa wegen einer Nichtigkeit des geschlossenen gegenseitigen Rechtsgeschäfts, hängt von einer Auslegung der Sicherungsabrede ab, ob der an die Stelle des gewollten Anspruchs tretende „Ersatzanspruch“, etwa ein Bereicherungsanspruch, gesichert werden soll. Angesichts der strengen Akzessorietät des Pfandrechts kann hiervon aber nicht ohne Weiteres ausgegangen werden.¹⁶¹ Nach einer abweichenden Auffassung soll dies zulässig sein. Die entsprechende Argumentation stützt sich darauf, dass in solchen Fällen maßgeblich der wirtschaftliche Sicherungseffekt der Gläubigerforderung ist, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Forderung beruht.¹⁶²

¹⁵⁹ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 7. Aufl., Verlag Franz Vahlen München 2015, 320, Rn.25; *Protz* in: *Herberger/Martinek/Rußmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 1204 BGB (Stand: 15.03.2023) Rn. 37.; *J. Schmidt* in: *Erman BGB, Kommentar*, 17. Auflage 2023, § 1204 BGB, Rn. 12.; allgemeine Meinung.

¹⁶⁰ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 7. Aufl., 2015, 320, Rn. 25.

¹⁶¹ im Einzelnen: BGH, Urteil vom 27. April 2017 - IX ZR 192/15 - ZIP 2017, 2074, Rn. 15 mwN.; *Staudinger/Wiegand* (2019) BGB § 1204, Rn. 20 ff.; *J. Schmidt* in: *Erman BGB, Kommentar*, 17. Auflage 2023, § 1204 BGB, Rn. 12.

¹⁶² Vgl. *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 7. Aufl., 2015, 319, Rn. 24.

3. Kreditsicherung am Anwartschaftsrecht im deutschen Recht

3.1. Inhalt des Anwartschaftsrechts

Das Anwartschaftsrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt. Es ist in Deutschland aber allgemein anerkannt. Ein Anwartschaftsrecht, das als Vorstufe zum Eigentumserwerb angesehen wird, entsteht vor allem in drei Konstellationen:

1. Beim Eigentumsvorbehalt - beim Erwerb einer Sache unter Eigentumsvorbehalt entsteht zugunsten des Käufers ein Anwartschaftsrecht;
2. Im Hypothekenrecht - im Zeitraum zwischen der Eintragung der Hypothek und der Auszahlung des gesicherten Darlehens entsteht zugunsten des Hypothekengläubigers ein Anwartschaftsrecht; Dies gilt allerdings mangels ihrer Akzessorietät nicht für die Grundschuld, die in Deutschland die Hypothek als Instrument der Kreditsicherung weitgehend verdrängt hat.
3. Beim Erwerb von Rechten an einem Grundstück - Ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Eintragung des Rechts vom Erwerber beim Grundbuchamt bei der Registerbehörde eingereicht wird, entsteht zugunsten des Erwerbers ein Anwartschaftsrecht.¹⁶³

Das Anwartschaftsrecht verstößt nach dem deutschen Rechtsverständnis nicht gegen den *numerus clausus*, der dinglichen Rechte (sog. Typenzwang).¹⁶⁴ Denn das Anwartschaftsrecht stellt kein (was sachenrechtlich unzulässig wäre) gesetzlich nicht vorgesehene Rechtsinstitut dar, sondern eine inhaltsgleiche bloße Vorstufe zum gesetzlich geregelten „Vollrecht“, also ein bloßes Minus zu diesem. Da ein Anwartschaftsrecht eine geschützte Vorstufe zum vollständigen Recht ist, setzt sein Entstehen voraus, dass die erlangte Rechtsstellung dem Vollrecht schon sehr nahekommt. Hieran sind hohe Anforderungen zu stellen.¹⁶⁵ Damit ist sichergestellt,

¹⁶³ Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl., 2018, 367, Rn. 35.

¹⁶⁴ zu diesem: BGH, Urteil vom 19. Dezember 2025 - V ZR 15/24 - openJur 2026, 46, Rn. 17 ff.

¹⁶⁵ BGH, Urteil vom 24. März 1994 - X ZR 108/91 - BGHZ 125, 334, Rn. 20; BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1967 - V ZB 6/67 - BGHZ 49, 197, Rn. 11.

dass nicht jede unvollständige Rechtsstellung als Anwartschaftsrecht zu qualifizieren ist, sondern nur eine solche, die in ihrem Entstehen bereits nahezu abgeschlossen ist. Es darf bildlich gesprochen nur noch ein „Mosaikstein“ fehlen.

Das Entstehen des Anwartschaftsrechts setzt eine weitgehend gefestigte Rechtsposition voraus;¹⁶⁶ das heißt, dass das Erstarken zum Vollrecht dem Erwerber nicht mehr durch eine einseitige Erklärung oder ein einseitiges Verhalten des Veräußerers entzogen werden kann.¹⁶⁷ Dies erfordert beispielsweise, dass der Eintritt einer vereinbarten Bedingung nur noch (wie bei der Bezahlung des Restkaufpreises beim Eigentumsvorbehalt)¹⁶⁸ vom Erwerber abhängt oder dass er selbst den Antrag auf Eintragung des Rechts in ein Register (Grundbuch) gestellt hat, damit der Antrag nicht mehr vom Veräußerer des Rechts zurückgenommen werden kann.¹⁶⁹ Erst recht folgt daraus, dass sich ein Anwartschaftsrecht nie auf den schuldrechtlichen Anspruch auf Verschaffung eines dinglichen Rechts erstrecken kann,¹⁷⁰ sondern nur auf das im Entstehen begriffene dingliche Recht selbst.¹⁷¹

Da das Anwartschaftsrecht ist ein dem Volleigentum wesensähnliches Recht ist,¹⁷² eignet es sich in weitgehend gleicher Weise wie dieses für eine Verwendung als Mittel der Kreditsicherung:¹⁷³

Seinem Inhaber stehen im Falle einer Beeinträchtigung ähnliche Abwehrrechte zu

¹⁶⁶ BGH, Urteil vom 27. Juni 2025 - V ZR 143/24 - MDR 2025, 1200, Rn. 16; BGH, Beschluss vom 13. September 2023 - XII ZB 400/22 - NJW-RR 2023, 1491, Rn. 23 mwN; BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1967 - V ZB 6/67 - BGHZ 49, 197, Rn. 11.

¹⁶⁷ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 8. Aufl., 2018, 376, Rn. 59.

¹⁶⁸ zu diesem: *Grunewald* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 449 BGB, Rn. 26.

¹⁶⁹ wegen des ansonsten drohenden Rangverlust beim Grundbucheintrag deutschen Rechts; vgl. BGH, Beschluss vom 4. Februar 2016 - IX ZA 28/15 - NJW-RR 2016, 744, Rn. 8; BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1967 - V ZB 6/67 - BGHZ 49, 197, Rn. 12; Keller in: Keller/Munzig, KEHE Grundbuchrecht - Kommentar, § 5 Rechtslage zwischen Auflassung und Eintragung, Rn. 6 f.; Staudinger/C Heinze (2025) BGB § 873, Rn. 184.

¹⁷⁰ BGH, Urteil vom 27. Juni 2025 - V ZR 143/24 - MDR 2025, 1200, Rn. 16, allg. Meinung.

¹⁷¹ Die rechtliche Natur des Anwartschaftsrechts wird etwas unterschiedlich beschrieben. Es wird in der Literatur häufig als eine „quasi-dingliche Rechtsposition“ bezeichnet, zu diesem: Maultzsch in Müko, Band 4/1, 9. Aufl., 2024, §449, 360, Rn. 57. Die Rechtsprechung spricht meist von einem dem Vollrecht wesensähnlichen Recht; dazu sogleich.

¹⁷² BGH, Urteil vom 27. Juni 2025 - V ZR 143/24 - MDR 2025, 1200, Rn. 16; BGH, Urteil vom 25. Juni 2021 - V ZR 218/19, NJW-RR 2021, 1244 Rn. 23 mwN.

¹⁷³ *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 8. Aufl., Verlag Franz Vahlen, 2018, 376, Rn. 59.

wie dem Inhaber des Vollrechts. Das Anwartschaftsrecht genießt zudem als „sonstiges Recht“ in einer dem Eigentum vergleichbaren Weise den deliktsrechtlichen Schutz des § 823 Abs. 1 BGB.¹⁷⁴ Dies führt allerdings dazu, dass bei einer Verletzung des Rechts dem Grunde nach sowohl der Eigentümer als auch der Anwartschaftsberechtigte Gläubiger eines deliktischen Schadenersatzanspruches sein können.¹⁷⁵ So stellt sich etwa die Frage, wem welche deliktsrechtlichen Ansprüche zustehen, wenn eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache in der Schwebezeit zwischen bedingter Übereignung und Eintritt der Bedingung beschädigt oder zerstört wird. Die hierdurch entstehende Konkurrenzproblematik ist in etwa mit jener vergleichbar, die eintritt, wenn wegen der Beschädigung einer Sache sowohl der berechnigte Besitzer als auch der Eigentümer deliktsrechtlich dem Grunde nach Schadenersatz verlangen können; also beispielsweise bei der Beschädigung eines geleasten Kraftfahrzeuges.¹⁷⁶

In gleicher Weise wie beim Leasingvertrag spricht deshalb viel dafür, dass der durch den Nutzungsausfall entstandene Schaden vor Eintritt des Sicherungsfalles allein der Rechtssphäre des Inhabers des Anwartschaftsrechts zuzuordnen ist, weil nur dieser (wie beim Leasingvertrag der Leasingnehmer) berechtigter unmittelbarer Besitzer und damit nutzungsberechtigt ist.¹⁷⁷ Die Zuordnung des Substanzschadens ist (anders als beim Sicherungseigentum oder beim Leasingvertrag, bei denen

¹⁷⁴ vgl. BGH, Urteil vom 27. Juni 2025 - V ZR 143/24 - MDR 2025, 1200, Rn. 16; BGH, Urteil vom 11. November 1970 - BGH, Urteil vom 11. November 1970 - VIII ZR 242/68 - BGHZ 55, 20, Rn. 42. § 992 des georgischen Zivilgesetzbuches entspricht inhaltlich im Kern § 823 Abs. 1 BGB, unterscheidet sich jedoch dahingehend, dass das BGB - im Gegensatz zum georgischen Recht - bereits in der zentralen Norm der deliktischen Haftung eine detaillierte Aufzählung der geschützten Rechtsgüter (sog. absolut geschützte Rechtsgüter) enthält: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht. Das Anwartschaftsrecht wird dabei unter dem „sonstigen Recht“ subsumiert. § 992 ZGB listet nicht die geschützten Rechtsgüter auf, deren Verletzung einen Schadenersatzanspruch begründet, sondern beschränkt sich darauf, die Pflicht zum Ersatz des zugefügten Schadens festzulegen.

¹⁷⁵ vgl. zu der Thematik: BGH, Urteil vom 5. April 1991 - V ZR 39/90 - BGHZ 114, 161, Rn. 16; vgl. bei Sicherungsübereignung: BGH, Urteil vom 25. März 2025 - VI ZR 174/24 - NJW 2025, 2465, Rn. 14.

¹⁷⁶ *Hagenloch*, Berechnung des materiellen Schadens bei Verkehrsunfällen in Deutschland, DGZR 3/2023 DE, Seite 1, 4 ff.

¹⁷⁷ vgl. zum Schadenersatzanspruch wegen einer Verletzung des Rechts zum Besitz beim Sicherungseigentum: BGH, Urteil vom 17. Januar 2023 - VI ZR 203/22 - NJW 2023, 1361,

allein die Rechtssphäre des Sicherungsnehmers bzw. des Leasinggebers betroffen ist)¹⁷⁸ beim Eigentumsvorbehalt im der Schwebephase bis zum Entstehen des Vollrechts bislang nicht abschließend geklärt. Sachgerecht dürfte sein, in dieser Schwebephase von einer unteilbaren Leistung und damit einer nur gemeinsamen Forderungsberechtigung von Eigentümer und Anwartschaftsberechtigtem auszugehen.¹⁷⁹ Soweit der Bundesgerichtshof in einer älteren Entscheidung eine (der Quote der erbrachten Zahlungen entsprechende) Teilgläubigerschaft¹⁸⁰ angenommen hat,¹⁸¹ ist diese Sicht wegen der mit ihrer verbundenen Rechtsunsicherheit zu Recht verbreitet auf Ablehnung gestoßen.¹⁸²

Rn. 36; BGH, Urteil vom 24. Mai 2022 - VI ZR 1215/20 - NJW-RR 2022, 1386, Rn. 7; a.A. beim Eigentumsvorbehalt beispielsweise Staudinger/Thole (2023) Vorbemerkungen zu §§ 987-993, Rn. 186.

¹⁷⁸ vgl. bei Leasingvertrag umfassend: BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 - VI ZR 481/17 - NJW 2019, 1669, Rn. 13 ff.

¹⁷⁹ Böttcher in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 432 BGB, Rn. 11; Wilhelm in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 823 BGB, Rn. 38; Staudinger/C Heinze (2020) Anhang zu §§ 929 ff., Rn. 169; Staudinger/Thole (2023) Vorbemerkungen zu §§ 987-993, Rn. 185; vgl. BGH, Urteil vom 5. April 1991 - V ZR 39/90 - BGHZ 114, 161, Rn. 16. Zur Problematik der schadensersatzberechtigten Person vgl. auch *Chighoshvili*, Die rechtliche Natur des aus dem Eigentumsvorbehalt abgeleiteten Anwartschaftsrechts, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Nr. 1/2025, S. 50-51.

¹⁸⁰ „Teilgläubigerschaft“ bezeichnet einen Begriff aus dem Schuldrecht, der eine besondere Form der Gläubigerschaft beschreibt, bei der eine teilbare Forderung mehreren Gläubigern zusteht. Im Unterschied zur Gesamtschuldnerschaft („Gesamtgläubigerschaft“, BGB § 428) hat bei der Teilgläubigerschaft jeder Gläubiger nur einen bestimmten Anteil an der Gesamtschuld. Jeder Anteil ist unabhängig von den übrigen und jeder Gläubiger kann seine Forderung eigenständig durchsetzen.

¹⁸¹ BGH, Urteil vom 11. November 1970 - VIII ZR 242/68 - BGHZ 55, 20, Rn. 58.

¹⁸² vgl. zum Meinungsstand: *Staudinger/Looschelders* (2022) BGB § 428, Rn. 100 mwN.

3.2. Verfügung über Anwartschaftsrecht

3.2.1. Die Anwendung der Vorschriften über das Vollrecht auf das Anwartschaftsrecht

Sowohl die rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das Anwartschaftsrecht als auch die Art der Zwangsvollstreckung richten sich im Regelfall nach den gesetzlichen Regelungen des Vollrechts.¹⁸³

Allerdings gilt dieser Grundsatz der Gleichbehandlung von Vollrecht und Anwartschaftsrecht nur insoweit, als die für die Behandlung des Vollrechts maßgebenden Gesichtspunkte auch das Anwartschaftsrecht erfassen.¹⁸⁴ Hieran fehlt es, wenn die Wirksamkeit des Erwerbs des Vollrechts aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz von der Eintragung in ein öffentliches Register abhängt. Der Schutzzweck dieser Publikationspflichten erstreckt sich auf den Erwerb des Anwartschaftsrechts nicht, da erst das Entstehen des Vollrechts ein spezifisches Bedürfnis an Rechtssicherheit und Transparenz auslöst. Daher bedarf die Verfügung über das Anwartschaftsrecht im Immobilienbereich zwar der jeweils gesetzlich für das Vollrecht vorgesehenen Form, nicht aber des beim Vollrecht erforderlichen Grundbucheintrags. Die Übertragung des auf den Erwerb des Eigentums an Immobilien bezogenen Anwartschaftsrechts erfolgt daher durch eine Auflassung (nicht durch Forderungsabtretung), aber ohne einen (hinsichtlich des Anwartschaftsrechts gesetzlich nicht zugelassenen) Grundbucheintrag.¹⁸⁵ Dies heißt aber nur, dass das Anwartschaftsrecht ohne Grundbucheintragung wirksam auf den Erwerber übertragen wurde. Unberührt hiervon bleibt, dass das Anwartschaftsrecht erst mit der

¹⁸³ grundlegend: BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1967 - V ZB 6/67 - BGHZ 49, 197, Rn. 13 ff.; vgl. auch: BGH, Urteil vom 24. Oktober 1979 - VIII ZR 289/78 - BGHZ 75, 221, Rn. 18; *Grunewald* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 449 BGB, Rn. 28; *Staudinger/Fervers* (2024) BGB § 449, Rn. 149; *Armgarth* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 158 BGB (Stand: 15.05.2023), Rn 50; *Federlin* in: Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 7. Auflage 2025, 8. Teil Kreditsicherung, Rn. 8.463; *Armgarth* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 158 BGB (Stand: 15.05.2023), Rn. 50, allgemeine Meinung.

¹⁸⁴ BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1967 - V ZB 6/67 - BGHZ 49, 197, Rn. 13.

¹⁸⁵ grundlegend: BGH, Urteil vom 30. April 1982 - V ZR 104/81 - BGHZ 83, 395, Rn. 15 f.; vgl. auch BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1967 - V ZB 6/67 - BGHZ 49, 197, Rn. 14; Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 4. August 2025 - 3 W 106/25 - RPfleger 2025, 738, Rn. 10; *Staudinger/C Heinze* (2025) BGB § 873, Rn. 184.

Eintragung des Erwerbers als Eigentümer zum Vollrecht erstarkt.

Trotz dieser im Ausgangspunkt gefestigten Rechtsgrundsätze können sich allerdings im deutschen Immobilienrecht bei der Verfügung über das Anwartschaftsrecht eine ganze Reihe von heiklen Problemstellungen insbesondere dann ergeben, wenn es vor der für das Entstehen des Vollrechts erforderlichen Eintragung im Grundbuch zu miteinander kollidierenden Verfügungen über das Vollrecht¹⁸⁶ und/oder über das Anwartschaftsrecht, zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder zu Insolvenzverfahren kommt. Auf diese, teilweise mit Besonderheiten des deutschen Rechts und mit dem Recht der sog. Vormerkung¹⁸⁷ zusammenhängenden Details soll hier aber nicht eingegangen werden. In ihnen liegt aber der Grund dafür, dass in der deutschen Literatur, wie bereits erwähnt, teilweise in Zweifel gezogen wird, dass der Erwerber in der Schwebephase zwischen Auflassung und Grundbucheintrag überhaupt eine (für das Entstehen eines Anwartschaftsrechts notwendige) weitgehend unentziehbare Rechtsposition erlangt habe.¹⁸⁸

3.2.2. Abgrenzung zwischen Verfügung über Anwartschaftsrecht und über das Vollrecht

Die Verfügung über das Anwartschaftsrecht ist streng von der Verfügung über das Vollrecht zu unterscheiden. Dies soll an Hand des Eigentumsvorbehalts verdeutlicht werden:

Bei einer Verfügung über das Eigentum handelt der Vorbehaltskäufer als Nichtberechtigter. Er kann keine Verfügungsmacht über das Eigentum ausüben, da dieses bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung - der vollständigen Zahlung des Kaufpreises - beim Verkäufer verbleibt. Die Verfügung über das Eigentum kann da-

¹⁸⁶ Das bedeutet, dass an ein und derselben Rechtsposition widersprüchliche Verfügungen zugunsten verschiedener Rechtsträger getroffen werden, sodass zu klären ist, welchem Rechtsträger das vorrangige Recht zusteht.

¹⁸⁷ Zu der Vormerkung siehe *Kvinikadze*, „Die Vormerkung als Instrument des Eigentumschutzes an unbeweglichen Sachen und seine Bedeutung im Zusammenhang mit Widerspruch (nach deutschem Recht)“, *Zeitschrift für Privatrecht*, Nr. 3-4, 2021–2022, S. 89-104.

¹⁸⁸ zusammenfassend: *Staudinger/C Heinze* (2025) BGB § 873, Rn. 184 ff.

her nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen eines Gutgläubenserwerbs wirksam werden.

Inhaber des Anwartschaftsrechts als Vorstufe des Eigentums ist hingegen der Vorbehaltskäufer. Er kann deshalb über das Anwartschaftsrecht als Berechtigter verfügen.¹⁸⁹ Dies führt dazu, dass der Erwerber des Anwartschaftsrechts in die bislang vom Vorbehaltskäufer innegehabte dingliche Rechtsstellung einrückt und sich in seiner Person mit der Zahlung des letzten Teils des Kaufpreises das Anwartschaftsrecht „automatisch“ zum Vollrecht am Eigentum entwickelt (dazu näher Abschnitt 3.3.).

Welche dieser beiden denkmöglichen Verfügungen gewollt ist, ist eine Frage der Auslegung. Nach Sinn und Zweck solcher Abreden wird in der Regel anzunehmen sein, dass die Vertragspartner jene Rechtslage herbeiführen wollen, die dem Erwerber die beste Sicherheit verschafft, also soweit wie möglich zur Unwirksamkeit von anderen zukünftigen Verfügungen des Vorbehaltskäufers führt. Der Wortlaut wird dabei zumindest bei juristisch wenig geschulten Vertragspartnern eher nachrangig sein, da sich ihnen die rechtlichen Unterschiede zwischen der denkmöglichen Gestaltungsformen kaum erschließen.¹⁹⁰ Hiervon ausgehend wird zumindest bei redlich handelnden Vertragspartnern im Regelfall eine Verfügung über das Anwartschaftsrecht näher liegen, da diese Pflichtverletzungen des Verfügenden vermeidet und für den Erwerber rechtssicherer ist.

Zwischen dem Verkäufer und dem Vorbehaltskäufer hinsichtlich der Kaufsache vereinbarte Verfügungsverbote werden interessengerecht in aller Regel dahin auszulegen, dass sie lediglich das Vollrecht betreffen und insoweit die gesetzliche Rechtslage bekräftigen, nach welcher der Käufer nicht zu Verfügungen über das Eigentum berechtigt ist. Allenfalls ausnahmsweise werden durch eine solche Vertragsklausel dem Anwartschaftsberechtigten auch Verfügungen über sein eigenes Recht untersagt, da berechnete Interessen des Verkäufers von Verfügungen über

¹⁸⁹ *Trautwein* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 185 BGB (Stand: 21.12.2023), Rn. 18, allgemeine Meinung.

¹⁹⁰ vgl. BGH, Urteil vom 22. Februar 1956 - IV ZR 164/55 - BGHZ 20, 88, Rn. 29; Staudinger/Fervers (2024) BGB § 449, Rn. 150; *Grunewald* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 449 BGB, Rn. 27.

das Anwartschaftsrecht grundsätzlich nicht berührt werden und ein entsprechendes Verfügungsverbot gemäß § 137 BGB¹⁹¹ ohnehin nur eine schuldrechtliche Wirkung hätte;¹⁹² also „lediglich“ Schadenersatzansprüche (bei kaum in Betracht kommenden Schaden) auslösen könnte.

3.2.3. Verfügungen des Vorbehaltsverkäufers

Nach Begründung des Anwartschaftsrechts erfolgende anderweitige Verfügungen des Eigentümers (Vorbehaltsverkäufers) oder diesen gemäß § 161 Abs. 1 Satz 2 BGB¹⁹³ insoweit gleichstehende Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden mit der vollständigen Kaufpreiszahlung gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.¹⁹⁴ Wegen des hierin Niederschlag findenden sachenrechtlichen Prioritätsprinzips¹⁹⁵ ist der Erwerber des Anwartschaftsrechts (in gleicher Weise wie der Käufer als sein Rechtsvorgänger) bereits ab diesem Zeitpunkt weitgehend gegen ihm nachteilige Verfügungen des Verkäufers oder gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von dessen Gläubigern geschützt. Zwar liegt ein verbleibendes Restrisiko darin, dass

¹⁹¹ § 137 BGB Rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot

Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

¹⁹² vgl. BGH, Urteil vom 4. Februar 1970 - VIII ZR 174/68 - NJW 1970, 699, Rn. 26. Ist die dingliche Rechtslage am Sicherungsgut unklar (Eigentum, Anwartschaftsrecht?), soll im Zweifel das tatsächlich bestehende Recht übertragen werden.

¹⁹³ § 161 BGB Unwirksamkeit von Verfügungen während der Schwebezeit

(1) Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Insolvenzverwalter erfolgt. ...

¹⁹⁴ OLG München, Beschluss vom 11. November 2015 - 34 Wx 225/14 - FamRZ 2016, 1009, Rn. 23; Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Urteil vom 28. Januar 2000 - 5 U 85/99 - juris Rn. 10; *Staudinger/Beckmann* (2013) BGB § 449, Rn. 77; *Armbrüster* in: *Erman BGB, Kommentar*, 17. Auflage 2023, § 161 BGB, Rn. 1.

¹⁹⁵ BGH, Beschluss vom 20. September 2011 - II ZB 17/10 - BGHZ 191, 84, Rn. 15, für Übertragung eines Gesellschaftsanteils; *Armbrüster* in: *Erman BGB, Kommentar*, 17. Auflage 2023, § 161 BGB, Rn. 1.

der Käufer den (Rest-) Kaufpreis nicht entrichtet und der Verkäufer dann mittels eines Rücktritts vom Kaufvertrag das Anwartschaftsrecht vernichtet. Hiergegen kann sich der Erwerber des Anwartschaftsrechts (wenn auch unter Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel) aber dadurch absichern, dass er (vor Erklärung des Rücktritts) als Dritter den (Rest-) Kaufpreis an den Verkäufer bezahlt.

Beispielsweise: Überträgt B, als der Vorbehaltskäufer, sein Anwartschaftsrecht auf G und bezahlt später gegenüber A, dem Vorbehaltsverkäufer, den noch ausstehenden Kaufpreisteil nicht, so kann G den ausstehenden Kaufpreis selbst an A entrichten. Hierdurch erstarkt sein Anwartschaftsrecht „automatisch“ zu einem Vollrecht am Eigentum. Diesen Eigentumserwerb kann B (Vorbehaltskäufer) nicht dadurch verhindern, dass er der Zahlung des Kaufpreises durch G (Erwerber) an A (Vorbehaltsverkäufer) gemäß § 267 Abs. 2 BGB (entspricht Art. 371 Abs. 2 ZGB)¹⁹⁶ widerspricht.

Nach der Rechtsprechung und nach der herrschenden Literaturmeinung verliert ein Vorbehaltskäufer nämlich mit der Übertragung seines Anwartschaftsrechts seine Verfügungsmacht über das Widerspruchsrecht aus § 267 Abs. 2 BGB verloren,¹⁹⁷ so dass die Zahlung von G den Kaufpreisanspruch von A trotz des (mangels Verfügungsbefugnis unwirksamen) Widerspruchs von B erfüllt. Insoweit ist die Rechtslage in Georgien im Ergebnis nicht anders als im deutschen Recht. Zwar kennt das ZGB keine § 161 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB vergleichbare gesetzliche Regelung. Das ist aber im Ergebnis unerheblich, da das deutsche Recht, wie ausgeführt, insoweit nur kodifiziert, was sich bereits aus dem allgemeinen sachenrechtlichen Prioritätsgrundsatz ergibt.

¹⁹⁶ § 267 BGB *Leistung durch Dritte*

....(2) Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht.

Art. 371 ZGB Leistung durch Dritte.

(2) Der Gläubiger kann die vom Dritten angebotene Leistung ablehnen, wenn der Schuldner damit nicht einverstanden ist.

¹⁹⁷ BGH, Urteil vom 24. Oktober 1979 - VIII ZR 289/78 - BGHZ 75, 221, Rn. 23, mwN; zusammenfassend zur Literaturmeinung: *Staudinger/Kolbe* (2025) BGB § 267, Rn. 50.

3.2.4. Verfügungen des Vorbehaltskäufers

Bei Verfügungen des Vorbehaltskäufers, die nach der Übertragung des Anwartschaftsrechts erfolgen, also etwa nach dessen Sicherungsübereignung zu Zwecken der Kreditsicherung, kommt es darauf an, ob sich die Verfügung auf das Anwartschaftsrecht oder auf das Eigentum bezieht. Welche dieser beiden denkmöglichen Verfügungen vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Verfügt der Vorbehaltskäufer ein „zweites Mal“ über das Anwartschaftsrecht, hat er dieses nicht mehr inne und handelt damit als Nichtberechtigter. Eine solche Zweitverfügung liegt vor, wenn der Vorbehaltskäufer sein Anwartschaftsrecht zunächst an einen Rechtsträger übertragen hat und danach noch an einen anderen. Zum Beispiel: B kauft von A eine Sache unter Eigentumsvorbehalt und erwirbt dadurch das Anwartschaftsrecht. B verfügt über sein Anwartschaftsrecht zweimal - zuerst überträgt er es auf G, danach auf D. Die Verfügung gegenüber G ist wirksam, die gegenüber D hingegen nicht, da B das Anwartschaftsrecht durch die Verfügung an G bereits verloren hat und es daher nicht mehr an D übertragen konnte. Mangels seiner Verfügungsbefugnis kann deshalb beim „Zweiterwerber“ nur noch ein Gutgläubenserwerb des Anwartschaftsrechts in Betracht kommen, was aber neben der Gutgläubigkeit eine (meist nicht erfolgende) Übergabe voraussetzt (§ 932 BGB; vergleiche Art. 187 ZGB Nr. 1 i.V.m. Art. 186 ZGB). In der Praxis ist deshalb das mit anderweitigen (vertragswidrigen) Verfügungen des Vorbehaltskäufers für den Ersterwerber des Anwartschaftsrechts verbundene Ausfallrisiko eher gering.

Hieran ändert im Ergebnis nichts, dass eine solche über das Eigentum getroffene Verfügung gemäß § 185 Abs. 2 BGB¹⁹⁸ (vom Regelungsgegenstand mit Art. 102 ZGB vergleichbar) wirksam wird, sobald der Verfügende, beispielsweise mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einer unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Sache, die Verfügungsbefugnis erlangt. Ein sich hieran anknüpfender Rechtserwerb vollzieht sich nämlich als sog. Durchgangserwerb über den Verfügenden (Vorbehaltskäufer),¹⁹⁹ der mit Bedingungseintritt (vollständiger Bezahlung des Kaufpreises) quasi für eine logische Sekunde Eigentümer wird und erst hierdurch seine Verfügungsbefugnis erlangt.

¹⁹⁸ Sowohl nach § 185 BGB als auch nach Art. 102 ZGB ist es möglich, dass eine von einem Nichtberechtigten über fremdes Eigentum vorgenommene Verfügung wirksam wird, wenn diese Verfügung nachträglich vom Berechtigten genehmigt wird.

¹⁹⁹ BGH, Urteil vom 12. Februar 1992 - XII ZR 7/91 - BGHZ 117, 200, Rn. 12.

Beispielsweise: Überträgt B, der tatsächlich nur ein Anwartschaftsrecht innehat, das Eigentum an G (also nicht nur das Anwartschaftsrecht, sondern das Vollrecht selbst) und begleicht kurz darauf den Kaufpreis vollständig, so wird hierdurch gemäß § 185 Abs. 2 BGB die Verfügung wirksam und B zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich Eigentümer. An dieser Voraussetzung fehlt es aber bei der hier erörterten Fallgestaltung, weil der Übertragung des Anwartschaftsrechts (aus dem heraus das Eigentumsrecht unmittelbar erstarkt) eine zeitliche Priorität zukommt. Der Vorbehaltskäufer kann daher nach einer zuvor erfolgten Übertragung des Anwartschaftsrechts nie eine Verfügungsbefugnis über das Eigentum erlangen, so dass die von ihm zu Gunsten eines Dritten vorgenommene Übereignung nicht gemäß § 185 Abs. 2 BGB wirksam werden kann.

3.3. Wirkung des Anwartschaftsrechts

Eine wirksame Verfügung über den Erwerb des Anwartschaftsrechts hat zur Folge, dass der Erwerber das Vollrecht bei Eintritt der letzten tatbestandlichen Voraussetzung erwirbt; beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt also mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.

Dieser Rechtsübergang vollzieht sich unmittelbar durch ein „Erstarken“ des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht, mithin ohne einen Durchgang über ein Eigentum des über das Anwartschaftsrecht Verfügenden.²⁰⁰ Deshalb wird schlagwortartig von einem sog. „Direkterwerb“ gesprochen. Mit anderen Worten: Überträgt der Vorbehaltskäufer sein Anwartschaftsrecht auf einen Dritten und tritt die Bedingung (vollständige Bezahlung des Kaufpreises) ein, erwirbt der Dritte das Eigentum unmittelbar und ohne weiteres Dazutun. Das heißt, dass der Vorbehaltskäufer nicht zunächst selbst Eigentümer wird und das Eigentum erst anschließend durch

²⁰⁰ Insb. BGH, Urteil vom 22. Februar 1956 - IV ZR 164/55 - BGHZ 20, 88, Rn. 26 ff.; vgl. auch BGH, Urteil vom 12. Februar 1992 - XII ZR 7/91 - BGHZ 117, 200, Rn. 14; BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1967 - V ZB 6/67 - BGHZ 49, 197, Rn. 19, für Immobilienerwerb: Staudinger/Fervers (2024) BGB § 449, Rn. 151; *Federlin* in: Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 7. Auflage 2025, 8. Teil Kreditsicherung, Rn. 8.469 f.; allgemeine Meinung.

einen gesonderten Übertragungsakt auf den Dritten weiterleitet. Bildlich formuliert fällt mithin nur das „Minus“ des Rechts weg und wird dieses dadurch vollwertiges „normales“ Eigentum.

Als sehr problematisch und teilweise kontrovers diskutiert erweisen sich sowohl die Verpfändung des Anwartschaftsrechts²⁰¹ als auch dessen (zwangsvollstreckungsrechtliche) Pfändung.²⁰² Einvernehmen besteht zwar darüber, dass das Anwartschaftsrecht einer Verpfändung und einer Pfändung zugänglich ist. Sowohl über den dafür notwendigen Weg als auch über die Wirkungen bestehen aber teilweise unterschiedliche Auffassungen.

Im Ausgangspunkt steht außer Streit, dass sich die Verpfändung und die Pfändung des auf den Eigentumserwerb an Immobilien gerichteten Anwartschaftsrechts nach den Regelungen der Verpfändung und Pfändung eines Rechts, nicht nach den Regelungen der Sachpfändung, vollzieht. Dies beruht darauf, dass die Verpfändung und die Pfändung des Vollrechts durch die Bestellung eines Grundpfandrechts²⁰³ erfolgen, eine solche Vorgehensweise beim Anwartschaftsrecht an Immobilien aber bereits an der fehlenden Eintragungsfähigkeit scheitert.²⁰⁴

Bei dem hier schwerpunktmäßig behandelten Recht an beweglichen Sachen hat die Verpfändung des Anwartschaftsrechts in Deutschland eine sehr geringe praktische Bedeutung. Sie vollzieht sich in entsprechender Anwendung von §§ 1204 ff., insbesondere von § 1274 BGB nach den Regeln des Eigentumserwerbs²⁰⁵ und setzt daher nach § 929 BGB (insoweit vergleichbar mit Art. 186 Nr. 1 ZGB) eine Übergabe

²⁰¹ BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1967 - V ZB 6/67 - BGHZ 49, 197, Rn. 15.

²⁰² BGH, Urteil vom 15. Dezember 1994 - IX ZR 153/93 - BGHZ 128, 184, Rn 21; BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1967 - V ZB 6/67 - BGHZ 49, 197, Rn. 16; Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 4. August 2025 - 3 W 106/25 - RPfleger 2025, 738, Rn. 6; *Seibel* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 857 ZPO, Rn. 5 f.

²⁰³ Der Begriff Grundpfandrecht“ wird wörtlich als „Pfandrecht an unbeweglichem Vermögen“ übersetzt, er wird jedoch als Oberbegriff für die Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek, einer Grundschuld und einer Rentenschuld verwendet. Er bezeichnet somit insgesamt alle auf einem Grundstück begründeten dinglichen Sicherungsrechte, zu dieser: *Staudinger/Wolfsteiner* (2019), Buch 3, § 1113 ff, 19, Rn. 1.

²⁰⁴ vgl. näher: BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1967 - V ZB 6/67 - BGHZ 49, 197, Rn. 15.

²⁰⁵ *Beckmann* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 103; *Staudinger/Beckmann* (2013) BGB § 449, Rn. 94.

voraus.

Vollstreckungsrechtlich wird das Anwartschaftsrecht (in der Praxis in aller Regel des Vorbehaltskäufers) nach herrschender Meinung als „anderes Vermögensrecht“ im Sinne von § 857 ZPO verstanden. Die Pfändung geschieht daher durch die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den (die Rolle des Drittschuldners einnehmenden) Vorbehaltsverkäufer.²⁰⁶ Diese Rechtspfändung besagt aber nur, dass an dem gepfändeten Recht (nicht an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufsache) eine Verstrickung und ein Pfandrecht entstehen. Ob und ggf. welche zusätzlichen Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich sind, um zu erreichen, dass sich das am Anwartschaftsrecht entstandene Pfändungspfandrecht im Wege der Surrogation beim Eintritt der aufschiebenden Bedingung (dem Eigentumserwerb) als Pfändungspfandrecht an der Sache fortsetzt, ist umstritten.

3.4. Wirkung von Pfändungen beim Eigentumsvorbehalt

Eine von Gläubigern des Käufers betriebene Sachpfändung (Pfändung des Eigentums) der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufsache kann zwar eine Verstrickung bewirken, aber nicht zum Entstehen eines Pfändungspfandrechts führen. Denn eine solche Vollstreckung erfolgt in ein schuldnerfremdes Vermögen und muss deshalb auf eine (in dieser Form im georgischen Recht nicht bekannte) sog. Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)²⁰⁷ des Vorbehaltsverkäufers hin aufgehoben werden.

²⁰⁶ *Grunewald* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 449 BGB, Rn. 34; Staudinger/Beckmann (2013) BGB § 449, Rn. 100; *Seibel* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 857 ZPO, Rn. 6; *Kerwer* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 267 BGB (Stand: 29.03.2023), Rn. 17.

²⁰⁷ § 771 BGB Drittwiderspruchsklage

(1) *Behauptet ein Dritter, dass ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt. ...*

In Georgien müssten hiergegen die allgemeinen Rechtsbehelfe bei Vollstreckungsmaßnahmen gegen schuldnerfremde Rechte ergriffen werden. Für das Insolvenzverfahren bestimmt Art. 59 Abs. 2 des georgischen Gesetzes über „Rehabilitation und kollektive Befriedigung der Gläubiger“, dass „der Gegenstand des Eigentumsvorbehalts oder der Leasinggegenstand, an dem der Schuldner ein Erwerbsrecht hat, nicht zur Insolvenzmasse gehört“. Dies bedeutet, dass der Eigentümer (der Verkäufer beim Eigentumsvorbehalt) berechtigt ist, die Aussonderung seines Eigentums aus der Insolvenzmasse zu verlangen. Nach der georgischen Rechtsprechung²⁰⁸ „gehören Vermögensgegenstände, an denen ein Dritter das Eigentum innehat, auch dann nicht zur Insolvenzmasse (Eigentumsvorbehalt, Leasing usw.). In solchen Fällen muss dem Eigentümer die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aussonderung des Vermögensgegenstands aus der Insolvenzmasse zu verlangen, wobei der Schuldner gegenüber diesem Dritten alle schuldrechtlichen Rechte und Pflichten behält, die ihm auch außerhalb des Insolvenzverfahrens zugestanden hätten. Die Identifizierung der Insolvenzmasse ist auch deshalb von Bedeutung, um die Rechte Dritter zu schützen. Befindet sich das Eigentum eines Dritten im Besitz des Schuldners, so entsteht das Recht des Dritten auf Herausgabe dieses Vermögensgegenstands erst dann, wenn die rechtmäßige Besitzgrundlage des Schuldners erloschen ist. Selbstverständlich gehört ein solcher Vermögensgegenstand nicht zur Insolvenzmasse und kann daher nicht der Befriedigung der Gläubiger dienen; mit anderen Worten, er kann nicht in die Insolvenzmasse einbezogen werden.“

3.5. Gesetzliches Pfandrecht im Verhältnis zum Anwartschaftsrecht

Gesetzliche Pfandrechte, insbesondere das Vermieterpfandrecht,²⁰⁹ sowie die Zubehörhaftung von Grundpfandrechten²¹⁰ erstrecken sich auf das Anwartschaftsrecht, wenn die betreffende Sache bei einem unbedingten Erwerb des Eigentums dem Pfandverband unterstehen würde.²¹¹ Dies gilt selbst für solche unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren, die bei einer sog. Raumsicherungsübereignung in

²⁰⁸ zu diesem: Beschluss des Stadtgerichts Tiflis vom 19. September 2025, Az. Nr. 2/22696-25.

²⁰⁹ BGH, Urteil vom 12. Februar 1992 - XII ZR 7/91 - BGHZ 117, 200, Rn. 16 f.; BGH, Urteil vom 31. Mai 1965 - VIII ZR 302/63 - NJW 1965, 1475, Rn. 38.

²¹⁰ BGH, Urteil vom 10. April 1961 - VIII ZR 68/60 - BGHZ 35, 85, Rn. 18.

²¹¹ *Grunewald* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 449 BGB, Rn. 33.

ein gemietetes Warenlager erst nach Abschluss des Sicherungsvertrages eingebracht werden. Ein derartiger Vorrang des Vermieterpfandrechts ist zwar nicht mit dem allgemeinen sachenrechtlichen Prioritätsgrundsatz zu vereinbaren, weil das sicherungsübereignete Anwartschaftsrecht und das Vermieterpfandrecht mit der Einbringung zeitgleich entstehen und damit Prioritätsaspekte für eine gleichrangige (anteilig in Höhe der gesicherten Forderungen bestehende) dinglichen Berechtigung beider Sicherungsrechte sprechen. Zu Recht verweist der Bundesgerichtshof aber darauf, dass dies der Absicht des Gesetzgebers widerspräche, dem Vermieter durch die Gewährung eines besitzlosen gesetzlichen Pfandrechts eine bevorzugte Sicherung zu verschaffen.²¹² Im Ergebnis führt diese Sicht dazu, dass der Erwerber des Anwartschaftsrechts beim Vermieterpfandrecht jenen Vorteil wieder verliert, den er unter Prioritätsaspekten durch die „Vorverlagerung“ (das heißt, der Erwerber ist bereits ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Anwartschaftsrechts geschützt, nicht erst ab dem Erwerb des vollständigen Eigentums) seiner dinglichen Rechtsstellung erlangt hat.

4. Schlussfolgerung

Die vorliegende Ausarbeitung zeigt, dass die Institute der Kreditsicherung an beweglichen Sachen in modernen Privatrechtssystemen dogmatisch komplexe und funktional vielschichtige Konstruktionen darstellen, deren Ziel in der ausgewogenen Balance der Interessen des Sicherungsgebers und des Sicherungsnehmers liegt. Der Eigentumsvorbehalt, das Anwartschaftsrecht, die Sicherungsübereignung sowie das Pfandrecht stellen unterschiedliche systemische Lösungen zur Erreichung dieses Ziels dar, die sich in verschiedenen Rechtsordnungen mit unterschiedlicher Intensität und inhaltlicher Ausprägung entwickelt haben.

Im georgischen Recht tritt der Eigentumsvorbehalt nur in begrenztem Umfang als Instrument der Kreditsicherung in Erscheinung. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass er in der rechtlichen Praxis lediglich in seiner „einfachen“ Form existiert. Infolgedessen sind auch das daraus resultierende Anwartschaftsrecht sowie erst recht dessen Nutzung als eigenständiges Sicherungsmittel weitgehend unbekannt. Auch in der georgischen Rechtsprechung kommt es zu keiner Vielzahl von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt, was sich damit erklären

²¹² BGH, Urteil vom 12. Februar 1992 - XII ZR 7/91 - BGHZ 117, 200, Rn. 16.

lässt, dass die Parteien im georgischen Rechtsverkehr faktisch kaum auf den Eigentumsvorbehalt als Mittel der Kreditgewährung zurückgreifen. Die Entwicklung des Eigentumsvorbehalts sowie des daraus hervorgehenden Anwartschaftsrechts als Sicherungsinstrumente ist vielmehr Ergebnis der systematischen Kohärenz des deutschen Modells, welches diese Institute unter anderem durch § 216 Abs. 2 Satz 2 BGB²¹³ zu sicheren und flexiblen Instrumenten ausgestaltet.

Während der Eigentumsvorbehalt im georgischen Recht somit nur eingeschränkt entwickelt ist, stellt die Sicherungsübereignung dort eine gänzlich fremde Erscheinung dar. Gleichwohl dürfte ihre Anerkennung im georgischen Recht angesichts der Existenz treuhänderischer Strukturen grundsätzlich nicht systemwidrig sein. Auch im deutschen Recht ist die Sicherungsübereignung gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt; ihre Legitimation ergibt sich vielmehr aus den allgemeinen Grundlagen des Zivilrechts, insbesondere der treuhänderischen Bindung eines Rechts, sowie aus der systematischen Auslegung sachenrechtlicher Grundprinzipien. Es ist jedoch hervorzuheben, dass - im Unterschied zu Deutschland - das im georgischen Recht entwickelte Institut des registrierten Pfandrechts die praktischen Entwicklungsperspektiven der Sicherungsübereignung relativiert. Funktional besteht kein zwingender Bedarf, eine dogmatisch kohärente rechtliche Konstruktion zu entwickeln, die es dem Sicherungsgeber (Verpfänder) ermöglicht, den unmittelbaren Besitz an der Sache zu behalten, da diese Funktion bereits im Rahmen des registrierten Pfandrechts gewährleistet wird. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass sich in bestimmten Bereichen rechtlicher Beziehungen Vorteile der Sicherungsübereignung gegenüber dem registrierten Pfandrecht herausbilden können. Die Sicherungsübereignung stellt insoweit ein klassisches Beispiel dafür dar, wie sich ein Rechtsinstitut außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen entwickeln und dennoch zu einem integralen und praktisch unverzichtbaren Bestandteil der Rechtsordnung werden kann.

Im georgischen Recht stellt das Pfandrecht das am weitesten verbreitete - praktisch nahezu einzige - sachenrechtliche Sicherungsmittel für Kredite an beweglichen Sachen dar. Anders als im deutschen Recht, in dem ausschließlich das vertragliche Pfandrecht anerkannt ist, kennt das georgische Recht daneben auch das registrierte Pfandrecht, welches ein deutlich flexibleres und effektiveres Instru-

²¹³ Nach der genannten Vorschrift ist das Eigentum vorbehalten, so kann der Rücktritt vom Vertrag auch erfolgen, wenn der gesicherte Anspruch verjährt ist.

ment zur Sicherung von Forderungen darstellt. Im Unterschied zur Sicherungsübereignung, die funktional als Alternative zu einem besitzlosen, nicht publizierten Pfandrecht verstanden werden kann, setzt das registrierte Pfandrecht zwingend eine Eintragung voraus. Es kann daher festgestellt werden, dass das registrierte Pfandrecht eine institutionelle Antwort des georgischen Rechts auf die mit dem traditionellen besitzgebundenen Pfandrecht verbundenen Einschränkungen darstellt und auf eine Steigerung der praktischen Effizienz des Sicherungssystems abzielt. Es ist anzunehmen, dass gerade die Entwicklung dieses Instituts dazu geführt hat, dass die Schaffung einer der Sicherungsübereignung vergleichbaren Konstruktion bislang nicht in den Fokus gerückt ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die behandelten Institute nicht anhand eines einheitlichen universellen Maßstabs bewertet werden können, da ihre jeweilige Ausgestaltung eng mit den historischen, dogmatischen und ökonomischen Besonderheiten der jeweiligen Rechtsordnung verknüpft ist. Die Institute der Kreditsicherung an beweglichen Sachen ist im georgischen und im deutschen Recht auf unterschiedlichen dogmatischen Wegen entwickelt haben, jedoch beide Systeme letztlich denselben funktionalen Zielsetzungen dienen, nämlich dem Schutz des Gläubigers sowie zugleich die Gewährung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Schuldners und damit der Sicherung eines stabilen Wirtschaftsverkehrs. Während das deutsche Recht den Parteien eine größere Bandbreite an Sicherungsinstrumenten zur Verfügung stellt, beschränkt sich das georgische Recht im Bereich beweglicher Sachen im Wesentlichen auf das Pfandrecht. Aus funktionaler Sicht vermag das Pfandrecht im georgischen Rechtssystem derzeit die mit der Kreditsicherung verbundenen Anforderungen erfüllen; dies schließt jedoch nicht aus, dass im Zuge der zunehmenden Komplexität moderner wirtschaftlicher Beziehungen künftig ein gesteigertes Interesse an alternativen Sicherungsformen entstehen kann. In diesem Sinne schafft die vorliegende Ausarbeitung die Grundlage für weiterführende Forschungsansätze auf diesem Gebiet.